

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 6/7

Greifswald, den 31. Juli 1986

1986

I N H A L T

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	92
Nr. 1) Pfarrbesoldungsordnung	65	D. Freie Stellen	92
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		E. Weitere Hinweise	
Nr. 2) Anordnung über den Postdienst — Post — Anordnung vom 28. Februar 1986	81	Nr. 3) Bibelwoche 1986/87	92
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	92

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Pfarrbesoldungsordnung

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 27. 3. 1986
B 21001—51/85

Nachstehend werden abgedruckt die 8. Verordnung vom 12. 6. 1985 zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 13. 10. 1964, die der Rat der Evangelischen Kirche der Union für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft gesetzt hat, Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 12. 6. 1985, die Pfarrbesoldungsordnung vom 13. 10. 1964 (Amtsblatt Greifswald 1965 S. 1 und Amtsblatt 1982 S. 82) in der ab 1. Juli 1985 geltenden Fassung einschließlich der mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft gesetzten Besoldungstabelle, Beschluß 1/83 und Beschluß A, beide in der ab 1. 7. 1985 geltenden Fassung, sowie Beschluß B in der ab 1. 1. 1978 geltenden Fassung.

Wir weisen noch darauf hin, daß mit § 27 der 3. Änderungsverordnung vom 3. 12. 1975 geregelt worden ist: „Bleiben die nach dieser Verordnung zu zahlenden Dienstbezüge hinter den nach bisherigem Recht gezahlten Dienstbezügen zurück, so wird eine nichtruhegehaltstfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich durch Aufrücken in eine höhere Dienstaltersstufe oder dadurch, daß nach bisherigem Recht eine Kürzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages sowie eine Herabsetzung des Ortszuschlages vorzunehmen war.“

8. VERORDNUNG

zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 (ABl. EKD Nr. 144)

vom 12. 6. 1985

Der Rat hat unter Beachtung von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Absatz 1 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Ordnung sind unbeschadet ihrer Dienstbezeichnung alle Männer und Frauen, für die ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit durch Berufung zum Pfarrer in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union oder in der Evangelischen Kirche der Union begründet wird, durch Entsendung in eine Pfarrstelle
 - a) einer Kirchengemeinde
 - b) eines Kirchengemeinde- oder Synodalverbandes
 - c) eines Kirchenkreises
 - d) einer Gliedkirche oder
 - e) der Evangelischen Kirche der Union oder Übertragung einer der genannten Pfarrstellen. Sie erhalten Besoldung und Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) § 1 Absatz 2 Satz 1 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Inwieweit die Besoldungsbestimmungen der §§ 3—22b dieser Pfarrbesoldungsordnung auch auf Pfar-

rer anzuwenden sind, die von einem anderen als dem in Absatz 1 genannten Rechtsträger angestellt sind, bestimmt sich nach ihrem Dienstvertrag.

§ 2

- (1) Der bisherige § 3 der Pfarrbesoldungsordnung wird § 3 Absatz 1
- (2) § 3 der Pfarrbesoldungsordnung wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ergänzt:
 - (2) Bei Vorliegen eines Teilbeschäftigungsverhältnisses werden Grundgehalt und Zulagen zum Grundgehalt anteilmäßig gezahlt
 - (3) Für die Zeit, in der eine Pastorin vom Dienst freigestellt wird, weil sie an der vollen Ausübung ihres Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, wird keine Besoldung gewährt.
 - (4) Für die Zeit der Freistellung vom Dienst nach der Geburt eines Kindes im Anschluß an den Wochenurlaub wird keine Besoldung gewährt.

§ 3

- (1) § 6 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:
 - (2) Bei Wiederaufnahme des Dienstes nach beendeter Freistellung ist das Besoldungsdienstalter neu zu berechnen.
- (2) Der bisherige Absatz 2 des § 6 der Pfarrbesoldungsordnung wird Absatz 3.

§ 4

§ 7 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

- (2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt
 - a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulausbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Studium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt
 - b) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten einer für die Ausbildung an einer Predigerschule oder einer entsprechenden Ausbildungsstätte vorgeschriebenen Berufsausbildung
 - c) nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegenden Zeiten einer Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen Dienst nach Maßgabe der §§ 8 und 9
 - d) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs

Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten abzusetzen sind. Derselbe Zeitraum darf nur einmal abgesetzt werden.

§ 5

§ 9 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 2c werden nicht berücksichtigt:
 - a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist
 - b) Dienstzeiten in einem Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung beendet

- (2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1a und 1b können zugelassen werden.

§ 6

§ 10 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 2c ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 7

§ 12 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Das Besoldungsdienstalter eines Pfarrers, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben. Für die Berechnung gilt § 11 entsprechend.

§ 8

Im Anschluß an § 22 der Pfarrbesoldungsordnung wird eingefügt:

III. Schwangerschafts- und Wochengeld

§ 22a

- (1) Während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs erhält die Pastorin Schwangerschafts- und Wochengeld.
- (2) Das Nähere bestimmt der Rat.

IV. Mütterunterstützung

§ 22b

- (1) Eine Pastorin, die im Anschluß an den Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind vom Dienst freigestellt wird, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können, erhält auf Antrag für die Dauer der Freistellung, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zweiten Kindes und längstens bis zum Ende des 18. Lebensmonats des dritten und jedes weiteren Kindes eine Mütterunterstützung.
- (2) Das Nähere bestimmt der Rat.

§ 9

Der bisherige Abschnitt III der Pfarrbesoldungsordnung wird Abschnitt V, der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt VI und der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VII.

§ 10

§ 25 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind
 - a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat
 - b) ein an die Stelle der Dienstwohnung tretender Ortszuschlag, dessen Höhe in der Besoldungstabelle festgesetzt wird
 - c) die ruhegehaltsfähigen Zulagen gemäß §§ 13 und 14
 - d) für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin tritt zu zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, einschließlich der ruhege-

haltsfähigen Zulagen nach den §§ 13 und 14 Absatz 1 ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

- (2) Bei Vorliegen eines Teilbeschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die zuletzt bezogenen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Wurde das Teilbeschäftigungsverhältnis vor weniger als 5 Jahren vor Eintritt in den Ruhestand begründet, sind bei mindestens 20 Jahren Vollbeschäftigung vor der Begründung des Teilbeschäftigungsverhältnisses die Dienstbezüge in voller Höhe zugrunde zu legen.
- (3) Wird eine Pastorin, die vom Dienst freigestellt wurde, weil sie an der vollen Ausübung ihres Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert war, in den Ruhestand versetzt, ohne zuvor ihren Dienst wieder aufgenommen zu haben, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die zuletzt bezogenen Dienstbezüge vor Beginn der Freistellung zugrunde zu legen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

§ 27 der Pfarrbesoldungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- b) die Zeit einer Tätigkeit als Pfarrer oder Kirchenbeamter innerhalb der Evangelischen Kirche der Union, einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Dienstzeiten als Pfarrer, die er hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchl. Werken und Einrichtungen innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik verbracht hat.
- (2) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- c) Zeiten der Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe.
- (3) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d, der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
- (4) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
- g) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs
- h) Zeiten, während derer Mütterunterstützung gezahlt wurde.
- (5) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Dienstzeiten, die nach § 9 nicht berücksichtigt wurden, sind auch nicht ruhegehaltsfähig.

§ 12

§ 30 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Als ruhegehaltsfähige Dienstzeit können ganz oder teilweise berücksichtigt werden, die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten

- a) einer praktischen Tätigkeit oder einer Hoch- und Fachschulausbildung, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Dienst eines Pfarrers vorgeschrieben oder förderlich war
- b) einer für die Ausbildung an einer Predigerschule oder einer entsprechenden Ausbildungsstätte vorgeschriebenen Berufsausbildung

§ 13

§ 32 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Zeiten gemäß § 12 sind nicht ruhegehaltsfähig

§ 14

§ 36 Absatz 3 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

- (3) Die noch nicht gezahlten Teile der Dienstbezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben an den überlebenden Ehegatten oder die Abkömmlinge gezahlt werden.

§ 15

§ 37 Absatz 1 Satz 1 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Der überlebende Ehegatte und die Kinder eines Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Dienstbezüge des Verstorbenen.

§ 16

§ 50 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Einem aus dem Dienst entlassenen oder aus dem Dienst ausgeschiedenen Pfarrer oder einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung verloren und bei Eintritt des Versorgungsfalles keinen Anspruch auf Rente oder Versorgung nach staatlichem Recht erlangt hat, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde auf Antrag einen widerrechtlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von fünfzig vom Hundert des Ruhegehaltes gewähren, das er zum Zeitpunkt der Entlassung oder des Ausscheidens aus dem Dienst erdient hätte.

§ 17

§ 51 Absatz 1 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Hinterbliebenen der in den §§ 49 und 50 genannten ehemaligen Pfarrer können widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligt werden, wenn sie keinen eigenen Rentenanspruch oder keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente oder kein eigenes Einkommen haben. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in den §§ 49 und 50 vorgeschriebenen Höchstsätze des Unterhaltsbeitrages nicht übersteigen.

§ 18

(1) § 53 Absatz 3 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Hinterläßt eine im Amt, Wartestand oder Ruhestand verstorbene Pastorin einen Witwer, der keinen Anspruch auf Rente oder Versorgung oder kein eigenes Einkommen hat, kann ihm die kirchliche Aufsichtsbehörde auf Antrag einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren. Der Unterhaltsbeitrag soll nicht unter den vom Rat für Witwen bestimmten Mindestversorgungsbezügen liegen und darf sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nicht übersteigen.

- (2) Der bisherige § 53 Absatz 3 Pfarrbesoldungsordnung wird § 53 Absatz 4.

§ 19

§ 60 der Pfarrbesoldungsordnung erhält folgenden Absatz 4:

- (4) Erwirbt eine Pastorin im Warte- oder Ruhestand einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Wartegeld oder Ruhegehalt bis zum Erreichen der in Absatz 2c bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter Wartegeld oder Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

§ 20

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. 7. 1985 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Regelungen außer Kraft:
- Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pastorinnenbesoldungsordnung) vom 20. 4. 1983
 - Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union (Predigerbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 3. 12. 1975
 - Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstbesoldungsordnung) vom 4. 3. 1969 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 3. 12. 1975 und der Verordnung zur Änderung der Hilfsdienstbesoldungsordnung vom 20. 4. 1983
- (3) Die Bestimmung der Predigerbesoldungsordnung bleiben für Prediger, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach den geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften noch nicht das Pfarrergehalt gemäß Pfarrbesoldungstabelle erhalten, weiterhin in Kraft.
- (4) Die Bestimmungen der Hilfsdienstbesoldungsordnung bleiben für die Besoldung der Pastoren und Pastorinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Hilfsdienst befinden, weiterhin in Kraft.
- (5) Die nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen berechneten Besoldungsdienstalter werden nicht geändert.
- (6) Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Versorgungsempfänger richten sich nach dem bisherigen Recht.

Berlin, den 12. 6. 1985

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
gez.: Dr. Forck

Beschluß
zur Änderung besoldungsrechtlicher Beschlüsse
des Rates der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich DDR —
vom 12. 6. 1985

- I. Der Beschluß 1/83 vom 20. 4. 1983 wird wie folgt geändert:
- Im Satz 1 ist an die Stelle von „§ 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 der Pastorinnenbesoldungs-

nung“ zu setzen „§ 22a Absatz 2 und § 22b Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung“.

- Abschnitt III ist ersatzlos zu streichen.

II. Der Beschluß A vom 13. 10. 1964 in der Fassung vom 23. 4. 1982 wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt III wird als neuer Absatz 1 eingefügt:

(1) Ruhegehaltsfähig ist die Dienstzeit als Hilfsprediger bzw. Pastor im Hilfsdienst oder die vom Anwärter des Predigeramtes abzuleistende Probendienstzeit innerhalb der Evangelischen Kirche der Union, einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- Der bisherige Absatz 1 des Abschnittes III wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

III. Dieser Beschluß tritt zusammen mit der 8. Verordnung vom 1. 7. 1985 zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) in Kraft.

Berlin, den 12. 6. 1985

Der Rat
der Evangelischen Kirche
der Union
— Bereich DDR —
gez.: Dr. Forck

Beschluß 1/83
in der ab 1. Juli 1985 geltenden Fassung

Gemäß § 22a Absatz 2 und § 22b Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat:

I

Das Schwangerschafts- und Wochengeld wird in Höhe der zuletzt gezahlten Nettobezüge gewährt.

II

- Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für Pastorinnen

mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

 der zuletzt gezahlten Nettobezüge.

Der Mindestbetrag der monatlichen Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Pastorinnen mit 2 Kindern 300,— M mit 3 und mehr Kindern 350,— M. Pastorinnen, die vor dem Beginn des Schwangerschaftsurlaubes teilbeschäftigt waren, erhalten die vorstehenden Mindestbeträge anteilig.

- Pastorinnen erhalten bei Aushilfstätigkeit im kirchlichen Dienst weiterhin ungekürzte Mütterunterstützung, wenn zusammen mit dem Einkommen aus der Aushilfstätigkeit 100 % der zuletzt gezahlten Nettobezüge nicht überschritten werden.

3. Der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung ist schriftlich bei dem Konsistorium (Landeskirchenrat) zu stellen.

Berlin, den 20. 4. 1983

Der Rat
der Evangelischen Kirche
der Union
— Bereich DDR —
gez.: Kramer

VERORDNUNG über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union Pfarrbesoldungsordnung

Vom 13. Oktober 1964 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 1. 4. 1969, der 2. Änderungsverordnung vom 11. 7. 1972, der 3. Änderungsverordnung vom 3. 12. 1975, der 4. Änderungsverordnung vom 4. 1. 1978, der 5. Änderungsverordnung vom 2. 4. 1980, der 6. Änderungsverordnung vom 3. 9. 1980, der 7. Änderungsverordnung vom 23. 4. 1982 und der 8. Änderungsverordnung vom 12. 6. 1985

Inhaltsverzeichnis

	§§
I. Einleitende Vorschriften	1— 2
II. Besoldung	3
1. Grundgehalt	4— 5
2. Besoldungsdienstalter	6—12
3. Zulagen zum Grundgehalt	13—14
4. Örtlicher Sonderzuschlag	15
5. Dienstwohnung	16—19
III. Schwangerschafts- und Wochengeld	22a
IV. Mütterunterstützung	22b
V. Versorgung	23—66
1. Allgemeine Vorschriften	23
2. Wartegeld und Ruhegehalt	24—35
a) Berechnungsgrundlagen	24
b) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge	25—26
c) Ruhegehaltstfähige Dienstzeit	27—32
d) Höhe des Wartegeldes	33
e) Höhe des Ruhegehaltes	34—35
3. Hinterbliebenenversorgung	36—44
a) Sterbemonat	36
b) Sterbegeld	37
c) Witwen- und Waisengeld	38—43
d) Bezüge bei Verschollenheit	44
4. Unfallfürsorge	46—48
5. Unterhaltsbeitrag	49—53
6. Zusicherung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen	54—56
7. Gemeinsame Vorschriften für die Versorgung	57—66
a) Zahlung der Versorgungsbezüge	57
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	58—59
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	60—61a
d) Erlöschen der Versorgungsbezüge	62—64
e) Pflichten	65—66
VI. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung	67—70
VII. Übergangs- und Schlußvorschriften	71—75

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Pfarrbesoldungsordnung erlassen:

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Ordnung sind unbeschadet ihrer Dienstbezeichnung alle Männer und Frauen, für die ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit durch Berufung zum Pfarrer in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union oder in der Evangelischen Kirche der Union begründet wird, durch Entsendung in eine Pfarrstelle
 - a) einer Kirchengemeinde
 - b) eines Kirchengemeinde- oder Synodenverbandes
 - c) eines Kirchenkreises
 - d) einer Gliedkirche oder
 - e) der Evangelischen Kirche der Union
 oder Übertragung einer der genannten Pfarrstellen. Sie erhalten Besoldung und Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Inwieweit die Besoldungsbestimmungen der §§ 3—22b dieser Pfarrbesoldungsordnung auch auf Pfarrer anzuwenden sind, die von einem anderen als dem in Absatz 1 genannten Rechtsträger angestellt sind, bestimmt sich nach ihrem Dienstvertrag. Die Gewährung einer kirchlichen Versorgung an solche Amtsträger regelt sich nach den Vorschriften der §§ 54 bis 56.

§ 2

- (1) Die Besoldung des Pfarrers, die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Pfarrer sowie die Unfallfürsorgeleistungen werden von der Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union) getragen.
- (2) Ist ein Pfarrer, der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war, aus Gründen, die er nach der kirchlichen Ordnung nicht zu vertreten hat, vorübergehend außer Amt und hat er keine Besoldungsansprüche gegen seine bisherige oder eine neue Anstellungskörperschaft, so werden seine Bezüge von der Gliedkirche getragen, zu der seine letzte Anstellungskörperschaft gehört.
- (3) Die Versorgungsbezüge (Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) trägt die Gliedkirche, in deren Dienst der Pfarrer zuletzt gestanden hat. Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union gestanden haben, trägt diese die Versorgungsbezüge. Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen können eine vertragliche Regelung treffen, um die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch eine Rentenzahlung seitens der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern. Beiträge auf Grund einer solchen vertraglichen Regelung sind aus kirchlichen Mitteln aufzubringen. Der Anspruch auf kirchliche Versorgung wird durch den Abschluß einer vertraglichen Regelung nicht berührt.
- (4) Ist der Pfarrer infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Gliedkirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen. Die Gliedkirche trägt ferner die Unfallhinterbliebenenversorgung.

II. Besoldung

§ 3

- (1) Die Besoldung des Pfarrers besteht aus
 - a) Grundgehalt
 - b) Zulagen zum Grundgehalt nach Maßgabe der §§ 13 und 14
 - c) einer Dienstwohnung oder, wenn solche nicht vorhanden ist, einer angemessenen Mietentschädigung.
- (2) Bei Vorliegen eines Teilbeschäftigungsverhältnisses werden Grundgehalt und Zulagen zum Grundgehalt anteilmäßig gezahlt.
- (3) Für die Zeit, in der eine Pastorin vom Dienst freigestellt wird, weil sie an der vollen Ausübung ihres Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert ist, wird keine Besoldung gewährt.
- (4) Für die Zeit der Freistellung vom Dienst nach der Geburt eines Kindes im Anschluß an den Wochenurlaub wird keine Besoldung gewährt.

1. Grundgehalt

§ 4

- (1) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienststufen von drei zu drei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.
- (2) Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Aufstiegsmonats an gezahlt.
- (3) Die Höhe des Grundgehalt wird in der Besoldungstabelle geregelt (§ 67).

§ 5

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben worden ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 7 bis 11 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Bei Wiederaufnahme des Dienstes nach beendeter Freistellung ist das Besoldungsdienstalter neu zu berechnen.
- (3) Das Besoldungsdienstalter wird durch die kirchliche Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

§ 7

- (1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tag der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres und dem Tag liegt, von welchem an der Pfarrer die Besoldung zu erhalten hat.
- (2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

- a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulausbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Studium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt
- b) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten einer für die Ausbildung an einer Predigerschule oder einer entsprechenden Ausbildungsstätte vorgeschriebenen Berufsausbildung
- c) nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegenden Zeiten einer Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen Dienst nach Maßgabe der §§ 8 und 9
- d) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs.

Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten abzusetzen sind. Derselbe Zeitraum darf nur einmal abgesetzt werden.

- (3) Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

§ 8

Bei Anwendung des § 7 Absatz 2c wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Pfarrers gleizubewerten ist, in vollem Umfange berücksichtigt. Eine nicht gleichzubewertende Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Dienst des Pfarrers förderlich war.

§ 9

- (1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 2c werden nicht berücksichtigt:
 - a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.
 - b) Dienstzeiten in einem Arbeitsrechtsverhältnis, das aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung beendet worden ist.
- (2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1a und 1b können zugelassen werden.

§ 10

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 2c ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 11

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 12

Das Besoldungsdienstalter eines Pfarrers, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben. Für die Berechnung gilt § 11 entsprechend.

3. Zulagen zum Grundgehalt

§ 13

Die Gliedkirchen sind ermächtigt, den Inhabern einer Pfarrstelle von besonderer gliedkirchlicher Bedeutung ruhegehaltsfähige oder nicht ruhegehaltsfähige Zulagen zum Grundgehalt zu gewähren. Das gleiche gilt hinsichtlich der Grundgehaltszulagen für Träger eines leitenden geistlichen Amtes, sofern sie Inhaber einer

Pfarrstelle sind. Entsprechendes gilt für die gesamt-kirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Union.

§ 14

- (1) Die Superintendenten erhalten für die Dauer ihres Superintendentenamtes von ihrer Kirchengemeinde eine Zulage zum Grundgehalt in der in der Besoldungstabelle festgesetzten Höhe.
- (2) Die Superintendenten erhalten ferner für die Dauer ihres Superintendentenamtes von der Gliedkirche eine Ephoralzulage in der in der Besoldungstabelle festgesetzten Höhe.

4. Örtlicher Sonderzuschlag

§ 15

- (1) Die Pfarrer mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag von drei vom Hundert des Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltstfähigen Zulagen zum Grundgehalt.
- (2) Zu der Ephoralzulage wird ein örtlicher Sonderzuschlag nicht gewährt.

5. Dienstwohnung

§ 16

- (1) Die Dienstwohnung ist in einem Pfarrhaus, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, möglichst in einem anderen kirchlichen Gebäude zu gewähren.
- (2) Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach den für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen erlassenen gliedkirchlichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher Vorschriften nach der örtlichen Übung.

§ 17

- (1) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes, der in Verkündigung, Seelsorge und Lehrtätigkeit besteht und deshalb überwiegend geistige Arbeit in der Stille verlangt, entsprechen. Außerdem sind die örtlichen Verhältnisse und der Familienstand des Pfarrers zu berücksichtigen.
- (2) Der Pfarrer muß sich ohne Entschädigung zeitlich bedingte Einschränkungen des Wohnraums gefallen lassen.
- (3) Als Zubehör zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit auch ein angemessener Hausgarten bereitgestellt werden.
- (4) Amtszimmer, Archiv-, Unterrichts-, Verwaltungs- und andere den kirchlichen Zwecken dienende Gemeinderäume gehören nicht zur Pfarrdienstwohnung. Sie sind als Diensträume der Kirchengemeinde in erforderlichem Umfang bereitzustellen.

§ 18

- (1) Ergeben sich Zweifel über die Angemessenheit oder den Umfang der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör oder über die Nutzung der hierfür nicht benötigten Räume im Pfarrhaus, so entscheidet hierüber der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium). Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kreiskirchenrates möglich. Zur Vermietung oder Verpachtung einzelner Teile der Dienstwohnung

oder von Zubehör ist der Pfarrer nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates (Presbyterium) und der kirchlichen Aufsichtsbehörde befugt.

- (2) Die Erklärung einer Wohnung zur Dienstwohnung, die Veränderung des Umfangs oder die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder von Zubehör ist nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 19

- (1) Über die Höhe der Mietentschädigung (§ 3c) beschließt die Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Anstelle einer vorhandenen Dienstwohnung kann mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ausnahmsweise eine angemessene Mietentschädigung gewährt werden

§§ 20 bis 22

finden ab 1. Januar 1976 keine Anwendung mehr.

III. Schwangerschafts- und Wochengeld

§ 22a

- (1) Während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs erhält die Pastorin Schwangerschafts- und Wochengeld.
- (2) Das Nähere bestimmt der Rat.

IV. Mütterunterstützung

§ 22b

- (1) Eine Pastorin, die im Anschluß an den Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind vom Dienst freigestellt wird, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können, erhält auf Antrag für die Dauer der Freistellung, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zweiten Kindes und längstens bis zum Ende des 18. Lebensmonats des dritten und jedes weiteren Kindes eine Mütterunterstützung.
- (2) Das Nähere bestimmt der Rat.

V. Versorgung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 23

- (1) Die Versorgung umfaßt
 - a) Wartegeld
 - b) Ruhegehalt
 - c) Hinterbliebenenversorgung
 - d) Unfallfürsorge
 - e) Unterhaltsbeitrag
- (2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Pfarrer wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verlustes des Rechtes auf Unterhalt ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gewährt, wenn dieser Anspruch bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen abgetreten wird. In diesem Falle sind der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen von Amts wegen auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Abtretung hinzuweisen.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

a) Berechnungsgrundlagen

§ 24

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge

§ 25

- (1) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind
 - a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
 - b) ein an die Stelle der Dienstwohnung tretender Ortszuschlag, dessen Höhe in der Besoldungstabelle festgesetzt wird
 - c) die ruhegehaltstfähigen Zulagen gemäß §§ 13 und 14
 - d) für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, einschließlich der ruhegehaltstfähigen Zulagen nach den §§ 13 und 14 Absatz 1 ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.
- (2) Bei Vorliegen eines Teilbeschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die zuletzt bezogenen Dienstbezüge zugrunde zulegen. Wurde das Teilbeschäftigungsverhältnis vor weniger als 5 Jahren vor Eintritt in den Ruhestand begründet, sind bei mindestens 20 Jahren Vollbeschäftigung vor der Begründung des Teilbeschäftigungsverhältnisses die Dienstbezüge in voller Höhe zugrunde zulegen.
- (3) Wird eine Pastorin, die vom Dienst freigestellt wurde, weil sie an der vollen Ausübung ihres Dienstes durch familiäre Verhältnisse gehindert war, in den Ruhestand versetzt, ohne zuvor ihren Dienst wieder aufgenommen zu haben, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die zuletzt bezogenen Dienstbezüge vor Beginn der Freistellung zugrunde zulegen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 26

- (1) Der bei der Berechnung zugrunde zu legende Ortszuschlag (§ 25) richtet sich nach dem Wohnsitz.
- (2) Ändert sich der Wohnsitz und ist für den neuen Wohnsitz ein anderer Ortszuschlag zu zahlen, so wird der neue Ortszuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so wird der neue Ortszuschlag schon für diesen Monat gezahlt.

c) Ruhegehaltstfähige Dienstzeit

§ 27

- (1) Ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sind
 - a) die Zeit im kirchlichen Dienst vor der zweiten theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat an, jedoch in der Regel nur bis zur Dauer von drei Jahren
 - b) die Zeit einer Tätigkeit als Pfarrer oder Kirchenbeamter innerhalb der Evangelischen Kirche der Union, einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Gliedkirche der

Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Dienstzeiten als Pfarrer, die er hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik verbracht hat

- c) Zeiten der Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe
 - d) die Zeit des Wartestandes, soweit dies nicht nach § 10 Absatz 3 Satz 3 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nummer 59) ausgeschlossen ist
 - e) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer, die er hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat
 - f) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist. Die Zeit eines entsprechenden Dienstes bei einer anderen ausländischen Kirchengemeinde oder Missionsgesellschaft kann ganz oder teilweise als ruhegehaltstfähig anerkannt werden.
 - g) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs
 - h) Zeiten, während derer Mütterunterstützung gezahlt wurde.
- (2) Dienstzeiten, die nach § 9 nicht berücksichtigt wurden, sind auch nicht ruhegehaltstfähig.

§ 28

Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach § 27 erhöht sich um die Zeit, die ein Pfarrer im Ruhestand in der vollen Wahrnehmung einer pfarramtlichen oder gleichwertigen Tätigkeit innerhalb der Evangelischen Kirche der Union zurückgelegt hat.

§ 29

- (1) Als ruhegehaltstfähig gilt die Zeit, in der ein Pfarrer vor seiner festen Anstellung nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres
 - a) nicht berufsmäßigen Wehrdienst geleistet oder
 - b) sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.
- (2) Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten als ruhegehaltstfähig gelten.

§ 30

Als ruhegehaltstfähige Dienstzeit können ganz oder teilweise berücksichtigt werden, die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachten Zeiten

- a) einer praktischen Tätigkeit oder einer Hoch- und Fachschulausbildung, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Dienst des Pfarrers vorgeschrieben oder förderlich war
- b) einer für die Ausbildung an einer Predigerschule oder einer entsprechenden Ausbildungsstätte vorgeschriebenen Berufsausbildung.

§ 31

- (1) Kirchlicher Dienst im Auslande, bei dem der Pfarrer gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt war, kann, soweit er nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegt,

bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn dieser Dienst ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pfarrer, die nach der besonderen Art ihrer dienstlichen Verpflichtung erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung in erhöhtem Maße ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden oder sterben. Die Erhöhung des Ruhegehalts soll in diesen Fällen in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 32

Zeiten gemäß § 12 sind nicht ruhegehaltfähige.

d) Höhe des Wartegeldes

§ 33

Das Wartegeld beträgt siebenzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünf und zwanzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

e) Höhe des Ruhegehaltes

§ 34

- (1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünf und dreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von siebenzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 180 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.
- (2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter einem vom Rat zu bestimmenden Mindestsatz (Mindestruhegehalt) zurückbleiben.

§ 35

Hat ein Pfarrer ein mit höheren Dienstbezügen verbundenen kirchliches Amt innerhalb der Evangelischen Kirche der Union bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr lang erhalten, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 36

- (1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen und die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.
- (2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Dienst-

bezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

- (3) Die noch nicht gezahlten Teile der Dienstbezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben an den überlebenden Ehegatten oder die Abkömmlinge gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 37

- (1) Der überlebende Ehegatte und die Kinder eines Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Dienstbezüge des Verstorbenen. Die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte entfallen. § 36 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist, oder
- b) Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen. Die kirchliche Aufsichtsbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 38

Die Witwe eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Ehe weniger als drei Monate gedauert hat und nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
- b) die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer im Ruhestand zur Zeit der Eheschließung das fünf und sechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte, oder
- c) die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Pfarrers durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 39

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehalt (§ 34 Absatz 2) sind zu berücksichtigen.

§ 40

Die Kinder und die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhalten Waisengeld.

§ 41

- (1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise zwölf vom Hundert und für die Vollweise zwanzig vom Hundert des in § 34 bezeichneten Ruhegehalts. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 34 Absatz 2) sind zu berücksichtigen.

- (2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach den §§ 51 und 53 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. Es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.
- (3) Der Waisengeldanspruch, eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß es an Kindes Statt angenommen wird. Erwirbt das Kind durch den Tod des Annehmenden einen neuen Waisengeldanspruch, so erlischt der frühere Waisengeldanspruch in der Höhe, in der das neue Waisengeld gezahlt wird.
- (4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem kirchlichen Dienstverhältnis des Vaters als auch aus einem kirchlichen Dienstverhältnis der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 42

- (1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 39 oder 41 erhalten.

§ 43

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 44

- (1) Ein verschollener Pfarrer oder Versorgungsempfänger behält den Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die Kirchenleitung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.
- (2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 38 bis 43 Witwen- oder Waisengeld oder nach den §§ 51 und 52 einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 sind in diesem Falle nicht anzuwenden.
- (3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten. Die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.
- (4) Ergibt sich, daß der Pfarrer ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben ist, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

§ 45

findet ab 1. Januar 1976 keine Anwendung mehr.

5. Unfallfürsorge

§ 46

- (1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so ist dieser seiner kirchlichen Aufsichtsbehörde auch bei kleineren Verletzungen unverzüglich anzuzeigen. Dem Pfarrer oder seinen Hinterbliebenen wird gegen Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen seinen Dienstherrn Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschrift des § 23 Absatz 2 über die Abtretung seines gesetzlichen Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.
- (2) Die Unfallfürsorge umfaßt
 - a) Heilverfahren
 - b) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
 - c) Unfallausgleich
 - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
 - e) Unfallhinterbliebenenversorgung

§ 47

- (1) Unfallfürsorgeansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Verletzten anzumelden.
- (2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Anmeldung nur zu berücksichtigen, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung ab gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.
- (3) Der Superintendent und die kirchliche Aufsichtsbehörde haben jeden Unfall, der ihnen von Amts wegen oder durch **Anmeldung der Beteiligten** bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die kirchliche Aufsichtsbehörde teilt das Ergebnis der Untersuchung den Beteiligten schriftlich mit.

§ 48

- (1) Die näheren Vorschriften über die Unfallfürsorge erläßt der Rat.
- (2) Der Rat kann bestimmen, daß die Gewährung von Unfallfürsorge beschränkt oder ausgeschlossen wird, wenn der Pfarrer den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

6. Unterhaltsbeitrag

§ 49

Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens aus seinem Dienst unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung auf seinen Antrag entlassen wird, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, auch wenn der Pfarrer noch dienstfähig ist. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre bis zu fünfundsiebzig vom Hundert

und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt der Entlassung verdient hätte.

§ 50

Einem aus dem Dienst entlassenen oder aus dem Dienst ausgeschiedenen Pfarrer oder einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung verloren und bei Eintritt des Versorgungsfalles keinen Anspruch auf Rente oder Versorgung nach staatlichem Recht erlangt hat, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde auf Antrag einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von fünfzig vom Hundert des Ruhegehaltes gewähren, das er zum Zeitpunkt der Entlassung oder des Ausscheidens aus dem Dienst verdient hätte.

§ 51

- (1) Hinterbliebenen der in den §§ 49 und 50 genannten ehemaligen Pfarrer können widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligt werden, wenn sie keinen eigenen Rentenanspruch oder keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente oder kein eigenes Einkommen haben. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in den §§ 49 und 50 vorgeschriebenen Höchstsätze des Unterhaltsbeitrages nicht übersteigen.
- (2) Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ebenfalls diese Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 52

Bei Bewilligung nach den §§ 49 bis 51 bestimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde den Zahlungsempfänger.

§ 53

- (1) In den Fällen des § 38, in denen ein Anspruch auf Witwengeld nicht besteht, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.
- (2) Der geschiedenen Ehefrau eines im Amt, Wart- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden, wenn ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten verpflichtet war oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.
- (3) Hinterläßt eine im Amt, Wartestand oder Ruhestand verstorbene Pastorin einen Witwer, der keinen Anspruch auf Rente oder Versorgung oder kein eigenes Einkommen hat, kann ihm die kirchliche Aufsichtsbehörde auf Antrag einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren. Der Unterhaltsbeitrag soll nicht unter den vom Rat für Witwen bestimmten Mindestversorgungsbezügen liegen und darf sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes, das die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nicht übersteigen.
- (4) § 43 gilt auch für die Zahlung des Unterhaltsbeitrages.

7. Zusicherung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen

§ 54

- (1) Einem Pfarrer, der im Dienst eines missionarischen oder diakonischen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen steht, aber von einem anderen Rechtsträger als den im § 2 Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften angestellt ist, kann die Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung durch Vereinbarung zugesichert werden, wenn sich der Rechtsträger verpflichtet, für ihn während der Dauer seines Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten.
- (2) In Ausnahmefällen kann auch einem Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen die in Absatz 1 bezeichnete Zusicherung gegeben werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.
- (3) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen die Dienstbezüge nur insoweit zugrunde gelegt werden, als sie nach dieser Ordnung (§ 25) ruhegehaltfähig sind. Fürsorgeleistungen, die über Unfallruhegehalt und Unfallhinterbliebenenbezüge hinausgehen, sind von der Zusicherung ausgeschlossen.

§ 55

- (1) Die Vereinbarung ist zwischen
 - a) der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen
 - b) dem Pfarrer und
 - c) dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Pfarrer steht, abzuschließen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) In der Vereinbarung ist festzulegen
 - a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird
 - b) daß die Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf
 - c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung des Rechtsträgers unter Benachrichtigung des Pfarrers der Versorgungsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt
 - d) daß die Voraussetzung für die Zahlung von Versorgungsbezügen der rechtzeitige Eingang des Versorgungsbeitrages ist
 - e) daß die Beteiligten sich der Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung (§§ 58 und 59) und der Bemessung von Bezügen, die dem Versorgungsberechtigten im Fall seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.
- (3) Wird die Vereinbarung von einer Gliedkirche abgeschlossen, so steht ihr der Versorgungsbeitrag zu. In diesem Falle richtet sich der Versorgungsanspruch gegen die Gliedkirche.

§ 56

- (1) Der Versorgungsbeitrag wird von der kirchlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.
- (2) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf für die Pfarrer im Dienst dreiunddreißigstel vom Hundert dieser Dienstbezüge, für Pfarrer im Ruhestand fünfzehn vom Hundert der dem Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge nicht übersteigen. Für Ruhestands-pfarrer, die weder verheiratet sind, noch Kinder unter achtzehn Jahren haben, sind keine Versorgungsbeiträge zu entrichten.

8. Gemeinsame Vorschriften für die Versorgung

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 57

- (1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet über die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, stellt die Versorgungsbezüge und die Person des Zahlungsempfängers fest. Ob Zeiten auf Grund des § 30 oder des § 31 Absatz 1 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist bei der Berufung zu entscheiden und dem Pfarrer mitzuteilen. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.
- (2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet auch über die Bewilligung von Versorgungsbezügen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Unterhaltsbeiträge).
- (3) Unterhaltsbeiträge dürfen nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles bewilligt werden. Vorherige Zusicherungen sind unwirksam.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 58

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn ein Versorgungsberechtigter neben kirchlichen Versorgungsbezügen ein anderweitiges Arbeitseinkommen hat, bestimmt der Rat.

§ 59

- (1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Währungsgebietes der bisher zahlenden Kasse hat.
- (2) Bei Übersiedlung des Versorgungsberechtigten in außerdeutsche Länder kann die kirchliche Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, auch die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig machen.
- (3) Haben die Versorgungsbezüge länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 60

- (1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst
 - a) ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld oder Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung
 - b) eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des im Amt, Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung

c) eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

- a) für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand das Wartegeld oder Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ergeben würde. Die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht hätte
 - b) für Witwen oder Waisen im Falle von Absatz 1b) die Versorgungsbezüge, die sich aus dem nach a) berechneten Höchstruhegehalt ergeben würden
 - c) für Witwen im Falle von Absatz 1c) sechzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.
- (3) Sind die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung später erworben, als die in Absatz 1 bezeichneten, so finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn nach dem für das frühere Dienstverhältnis maßgebenden Recht Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anzuwenden sind, nach denen eine Kürzung der früher erworbenen Bezüge eintritt.
- (4) Erwirbt eine Pastorin im Warte- oder Ruhestand einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Wartegeld oder Ruhegehalt bis zum Erreichen der in Absatz 2c) bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter Wartegeld oder Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

§ 61

- (1) Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten der Sozialversicherung werden auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen, es sei denn, daß der Dienstgeber die Beitragszahlungen im Einvernehmen mit dem Versicherten erstattet.
- (2) Werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nur zum Teil als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt, so werden die Sozialversicherungsrenten gemäß Absatz 1 nur im Verhältnis der berücksichtigten Beschäftigungszeit zur nichtberücksichtigten Beschäftigungszeit angerechnet.
- (3) Witwen und Waisen, die eine Alters- oder Invalidenrente aus eigener sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit erhalten, werden daneben Versorgungsbezüge nur insoweit gezahlt, als diese zusammen mit der Rente
 - a) bei Witwen siebzig vom Hundert des Endgrundgehaltes eines Pfarrers, des Ortszuschlags und der etwaigen ruhegehaltsfähigen Zulagen sowie bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz in Berlin des örtlichen Sonderzuschlages in Höhe von 3 vom Hundert des Endgrundgehaltes eines Pfarrers
 - b) bei Waisen vierzig vom Hundert der unter a) bezeichneten Bezüge

nicht übersteigen. Das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen. Die Witwen und Waisen erhalten jedoch mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der ihnen zustehenden kirchlichen Versorgungsbezüge.

§ 61a

Renten, die auf Grund einer vertraglichen Regelung nach § 2 Absatz 3 gezahlt werden, sind auf die kirchlichen Versorgungsbezüge anzurechnen. Das Nähere bestimmt der Rat.

d) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 62

- (1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt
 - a) für jede Berechtigte mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet oder stirbt
 - b) für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.
- (2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise, die
 - a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres
 - b) infolge vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu erhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus
 - c) verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, der nicht in der Person des Versorgungsempfängers oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.
- (3) Haben Waisen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, ein eigenes Einkommen, das die vom Rat festgesetzte Freigrenze übersteigt, so ist das Waisengeld um den Mehrbetrag zu kürzen.

§ 63

Im Falle der Wiederverheiratung kann eine Witwe eine Zuwendung (Heiratsgeld) bis zur Höhe eines Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes erhalten. Das Heiratsgeld darf den vom Rat allgemein festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 64

Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, oder wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung insoweit gleich.

e) Pflichten

§ 65

- (1) Jeder Versorgungsberechtigte und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist verpflichtet, der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen
 - a) den Bezug und jede Änderung eines Arbeits- einkommens oder einer Versorgung

b) seine Verheiratung

c) jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Waisengeldes beeinflussen könnten

d) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes.

- (2) Besteht eine vertragliche Regelung nach § 2 Absatz 3, so ist jeder Empfänger von Besoldungs- oder Versorgungsbezügen verpflichtet, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Renten berechnet und gezahlt werden können.

§ 66

- (1) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach § 65 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die Entziehung von Versorgungsbezügen kann der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

VI. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 67

Die Besoldungstabelle beschließt der Rat nach Anhörung des Ständigen Finanzausschusses. Vor einer Änderung der Besoldungstabelle sind auch die Gliedkirchen zu hören.

§ 68

- (1) Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Sind Besoldungsbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.
- (3) Auf laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge kann der Empfänger weder ganz noch teilweise verzichten.

§ 68a

Renten, die auf Grund einer vertraglichen Regelung nach § 2 Absatz 3 gezahlt werden, sind auf die kirchlichen Dienstbezüge anzurechnen, mit Ausnahme der zu den Renten gewährten Ehegatten- und Kinderzuschläge. Die Anrechnung erfolgt von dem Zeitpunkt ab, von dem die Leistungen der Staatlichen Versicherung gewährt werden, Nachzahlungen und Änderungen der Leistungen der Staatlichen Versicherung sind von der zuständigen kirchlichen Stelle zu berücksichtigen. Über die Anrechnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. § 65 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 69

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

- (2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

§ 70

Inwieweit ein Empfänger von Besoldungs- oder Versorgungsbezügen in Fällen, in denen nach dieser Pfarrbesoldungsordnung nicht bereits ein Rechtsbehelf gegeben ist, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche das kirchliche Verwaltungsgericht anrufen kann, wird durch besondere Ordnung geregelt.

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 71

- (1) Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gelten die Bestimmungen dieser Pfarrbesoldungsordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gliedkirche und ihrer Organe die Evangelische Kirche der Union zuständig ist.
- (2) Kirchliche Aufsichtsbehörde für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer ist die Kirchenkanzlei, für die übrigen Pfarrer die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle.

§ 72

- (1) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens nach den Vorschriften dieser Pfarrbesoldungsordnung neu festgesetzt.
- (2) Bleibt das nach dem neuen Besoldungsdienstalter zu zahlende Grundgehalt hinter dem nach bisherigem Recht gezahlten Grundgehalt zurück, so erhält der Pfarrer eine ruhegehaltfähige Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Aufrücken in eine höhere Dienstaltersstufe ausgeglichen ist.

§ 73

- (1) Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Versorgungsempfänger richten sich nach dem bisherigen Recht. Die Voraussetzungen für die Zahlung von **Waisengeld** richten sich nach dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung findet auf die Witwe und die Kinder eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen, aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Versorgungsempfängers mit der Maßgabe Anwendung, daß dessen nach bisherigem Recht zu gewährende Versorgungsbezüge zugrunde zu legen sind.
- (3) Der Rat kann Mindestsätze bestimmen.

§ 74

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 75

- (1) Diese Verordnung tritt im Währungsbereich der Deutschen Notenbank für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1965 in Kraft, für die einzelnen Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften außer Kraft.

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Dienst- und Versorgungsbezüge vom 15. Mai 1952 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1953 Sonderheft Nummer 131) bleibt unberührt.

- (2) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union im Währungsbereich der Deutschen Bundesbank vom 6. November 1962 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1963 Nummer 49) bleibt unberührt.
- (3) Bei der Inkraftsetzung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – Regionalsynode West – trifft der Rat auf deren Vorschlag abweichende Bestimmungen.

Berlin, den 13. Oktober 1964

Der Rat
der Evangelischen Kirche
der Union

Beschluß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1. 1. 1976 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer:

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

bis zu 3 Jahren	560,— M
nach 3 Jahren	600,— M
nach 6 Jahren	640,— M
nach 9 Jahren	680,— M
nach 12 Jahren	720,— M
nach 15 Jahren	760,— M
nach 18 Jahren	800,— M

II. Zulagen zum Grundgehalt

- 1) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 50,— M.
- 2) Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 75,— M.

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§§ 25b und 26) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

a) Berlin	120,— M
b) DDR	90,— M

Berlin, den 3. 12. 1975

Der Rat
der Evangelischen Kirche
der Union
— Bereich DDR —
gez.: Gienke

Beschluß A

in der ab 1. Juli 1985 geltenden Fassung

Auf Grund des § 74 der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) und des § 70 der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche

der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 13. Oktober 1964 wird zur Ausführung dieser Verordnungen beschlossen:

I. Besoldungsdienstalter

Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Absatz der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung hinausgeschoben ist, werden ferner abgesetzt:

Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines dem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt, und Zeiten, die infolge Krankheit oder Verwundung als Folge eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft arbeitsunfähig in Heilbehandlung verbracht worden sind.

II. entfällt ab 1. Januar 1976

III. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

- (1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit als Hilfsprediger bzw. Pastor im Hilfsdienst oder die vom Anwärter des Predigeramtes abzuleistende Probendienstzeit innerhalb der Evangelischen Kirche der Union, einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Als ruhegehaltfähig gilt auch die Dienstzeit, während der ein Pfarrer oder Kirchenbeamter vor der Berufung in den kirchlichen Dienst nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres
 - a) berufsmäßig im Wehrdienst oder früheren Reichsarbeitsdienst oder Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, oder
 - b) als Inhaber eines Versorgungsscheines oder als Militäranwärter oder Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich rechtlichen Dienstgebers im früheren Reichsgebiet vollbeschäftigt gewesen ist.
- (3) überholt

IV. Mindestruhegehalt

- (1) überholt
- (2) Versorgungsberechtigte, die ausschließlich auf ihre kirchlichen Versorgungsbezüge angewiesen sind, erhalten als Mindestversorgungsbezüge monatlich:

Ruheständler	370,— M
Witwen	300,— M
Vollwaisen	180,— M
Halbwaisen	130,— M
- (3) Versorgungsberechtigte, die nicht ausschließlich auf ihre kirchlichen Versorgungsbezüge angewiesen sind, erhalten einen Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages, wenn ihre Versorgungsbezüge zuzüglich der eigenen Einnahmen die Mindestversorgungsbezüge nach Absatz 2 nicht erreichen.

V. Anrechnung von Einkommen auf Versorgungsbezüge

- (1) Hat ein Versorgungsberechtigter Arbeitseinkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeich-

neten Höchstgrenze, jedoch mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der ihm zustehenden Versorgungsbezüge.

- (2) Als Höchstgrenze gelten
 - a) für Pfarrer und Kirchenbeamte im Warte- und Ruhestand die höchstmöglichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, bei Kirchenbeamten der jeweiligen Besoldungsgruppe. Für Prediger ist von der Pfarrbesoldungsordnung und für Kirchenbeamte mindestens von der Besoldungsgruppe A4/5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung auszugehen;
 - b) für Witwen siebzig vom Hundert der unter a) bezeichneten Dienstbezüge
 - c) für Waisen vierzig vom Hundert der unter a) bezeichneten Dienstbezüge.
- (3) überholt

VI. Einkommen bei Waisengeld

Die Freigrenze nach § 62 der Pfarrbesoldungsordnung und § 59 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird auf monatlich 90,— M festgesetzt.

VII. Höchstbetrag des Heiratsgeldes

Gemäß § 63 der Pfarrbesoldungsordnung und § 60 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird der Höchstbetrag für das Heiratsgeld auf 5 000,— M festgesetzt.

VIII. Mindestbezüge der bei Inkrafttreten dieses Beschlusses vorhandenen Versorgungsempfänger

Als Mindestbezüge sind die in Abschnitt IV Absatz 2 genannten Beträge zu zahlen.

IX. Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit dem Inkrafttreten der Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1964

Der Rat
der Evangelischen Kirche
der Union

Beschluß B

in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung

Auf Grund des § 48 der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) vom 13. Oktober 1964 und des § 48 Absatz 3 der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) vom 13. Oktober 1964 wird zur Regelung der Unfallfürsorge beschlossen:

§ 1

Dienstunfall

- (1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.
- (2) Zum Dienst gehören auch
 - a) Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort
 - b) das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle
 - c) die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

- (3) Hat der Pfarrer oder Kirchenbeamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Absatz 2a auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.
- (4) Erkrankt ein Pfarrer oder Kirchenbeamter, der nach Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Pfarrer oder Kirchenbeamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.
- (5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist einem Körperschaden gleichzuachten, den ein Pfarrer oder Kirchenbeamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

§ 2

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Pfarrer oder Kirchenbeamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Betroffenen der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 3

Heilverfahren

- (1) Das Heilverfahren umfaßt
- a) die notwendige ärztliche Behandlung
 - b) die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattungen mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen sowie eine notwendige Kur
 - c) die notwendige Pflege (§ 4).
- (2) Anstelle der ärztlichen Behandlungen sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.
- (3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, es sei denn, daß die Zustimmung wegen der besonderen Lage des Falles nicht eingeholt werden kann.
- (4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalles außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

§ 4

- (1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, daß er nicht ohne fremde Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Der Dienstgeber kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

- (2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilfslosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu gewähren. Die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 5

Unfallausgleich

- (1) Ist infolge des Dienstunfalles eine wesentliche Schwächung der körperlichen oder geistigen Kräfte des Pfarrers oder Kirchenbeamten eingetreten, so erhält der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Der Unfallausgleich wird nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen und beträgt monatlich bei einer Erwerbsminderung
- | | |
|---------------|--------|
| von 30–50 % | 30,— M |
| von 51–75 % | 50,— M |
| von über 75 % | 80,— M |
- (2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen.
- (3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Pfarrer oder Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde von einem Amtsarzt oder einem kirchlichen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- (4) Während einer mit dem Unfall zusammenhängenden Krankenhausbehandlung, Heilanstaltspflege oder Kurbehandlung wird der Unfallausgleich nicht gewährt.
- (5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt, so ist auf diese der Unfallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen.

§ 6

Unfallruhegehalt

Ist der Pfarrer oder Kirchenbeamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt siebzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

§ 7

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen verletzten Pfarrer oder Kirchenbeamten nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur gesetzlichen Altersgrenze hätte erreichen können.

§ 8

Unfallhinterbliebenenbezüge

- (1) Ist ein Pfarrer oder Kirchenbeamter, ein Pfarrer oder Kirchenbeamter im Warte- oder Ruhestand, der Unfallruhegehalt bezog oder dem ein solches zugestanden hätte, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfallhinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:
- a) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§ 6).
 - b) Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigende Kind dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen En-

keln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

- (2) Ist ein Pfarrer oder Kirchenbeamter im Ruhestand, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach den §§ 36 bis 44 der Pfarrbesoldungsordnung und den §§ 26 bis 47 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung zu. Diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 9

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt von einem infolge eines Dienstunfalles verstorbenen Pfarrers oder Kirchenbeamten zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend bestritten wurde, kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Dieser soll dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes nicht übersteigen. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt. An die Stelle eines verstorbenen Elternteiles treten dessen Eltern.

§ 10

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen darf insgesamt die Bezüge nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 45 der Pfarrbesoldungsordnung und § 54 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 5) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 4) bleiben außer Betracht.

§ 11

Versagung der Unfallfürsorge

- (1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.
- (2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt, und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf die Folgen schriftlich hinzuweisen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit dem Inkrafttreten der Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1984

Der Rat
der Evangelischen Kirche
der Union

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 21. 4. 1986
D 12001-3/86

Nachstehend geben wir die im Gesetzblatt der DDR Teil I 1986 Nr. 8 Seite 69 ff. veröffentlichte Anordnung über den Postdienst - Post-Anordnung - vom 28. Februar 1986 bekannt.

Harder

Anordnung über den Postdienst - Post-Anordnung - vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Für den internationalen Postverkehr gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind, sowie Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über den internationalen Postverkehr.

§ 2

Arten der Postsendungen

(1) Die Deutsche Post befördert folgende Postsendungen:

- a) Briefsendungen
- Briefe
 - Postkarten
 - Drucksachen
 - Wirtschaftsdrucksachen
 - Postwurfdrucksachen
 - Blindensendungen,
- b) Kleingutsendungen
- Päckchen
 - Wirtschaftspäckchen
 - Pakete
 - Wirtschaftspakete
 - Poststücke,
- c) Geldübermittlungssendungen
- Postanweisungen
 - Zahlungsanweisungen
 - Zahlkarten
 - Einzahlungsaufträge.

(2) Für die automatische und damit schnellstmögliche Bearbeitung geeignet sind Normalsendungen. Das sind Postkarten und einteilige Drucksachenkarten, die den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 entsprechen, und rechteckige Briefe, Drucksachen und Wirtschaftsdrucksachen unter Umschlag, bei denen folgende Bedingungen eingehalten sind:

Höchstgewicht: 20 g
Maximale Dicke: 5 mm
Mindestmaße: 90 mm × 140 mm mit einer Toleranz von 2 mm
Höchstmaße: 120 mm × 235 mm mit einer Toleranz von 2 mm

Verhältnis von Länge zur Breite: mindestens 1,4 zu 1.
Die verwendeten Briefumschläge müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den staatlichen Standards entsprechen. Weitere Anforderungen enthält Anlage 2.

(3) Briefsendungen müssen rechteckig oder rollenförmig sein. Briefsendungen sowie Päckchen und Wirtschaftspäckchen müssen zur Beförderung mit der Briefpost geeignet und so beschaffen sein, daß sie deutlich

gestempelt werden können. Pakete und Wirtschaftspakete müssen sich zur Beförderung mit der Paketpost in den gebräuchlichen Beförderungsmitteln eignen.

(4) Für Brief- und Kleingutsendungen gelten folgende Mindestmaße:

- a) in rechteckiger Form: 90 mm × 140 mm
 b) in Rollenform: Länge plus zweifacher Durchmesser 170 mm, ohne daß die größte Ausdehnung unter 100 mm liegt.

(5) Die Höchstmaße für Postkarten betragen 105 mm × 148 mm. Für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen gelten folgende Höchstmaße:

- a) in rechteckiger Form: Länge, Breite und Höhe addiert 900 mm, ohne daß die größte Ausdehnung 600 mm überschreitet,
 b) in Rollenform: Länge plus zweifacher Durchmesser 1 040 mm, ohne daß die größte Ausdehnung 900 mm überschreitet.

(6) Postsendungen, die den Bestimmungen für die vom Absender gewählte Sendungsart nicht entsprechen, können befördert werden, wenn die Bestimmungen für eine andere Sendungsart auf sie zutreffen. Fehlen Gebühren, werden die Postsendungen gemäß § 52 Abs. 3 an den Absender zurückgegeben oder mit Nachgebühren belegt.

§ 3

Anschrift

(1) Die Anschrift muß den Empfänger einer Postsendung möglichst kurz, aber eindeutig bestimmen. Es sind nur allgemein übliche Abkürzungen zulässig.

(2) Die Anschrift muß folgende Angaben umfassen, die von oben nach unten in nachstehender Reihenfolge entsprechend den von der Deutschen Post veröffentlichten Mustern anzugeben sind:

- a) Empfänger,
 b) Angaben zur Aushändigung
 — Straße, Hausnummer und Wohnungsnummer oder
 — Straße, Hausnummer und Nummer des Fachs in der Briefzustellanlage oder
 — Postfach (Nummer) oder
 — Postschließfach (Nummer) oder
 — „postlagernd“,
 c) Bestimmungsort in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise,
 d) Postleitzahl (vierstellig):

(3) Die Anschrift muß

- bei Briefsendungen unter Umschlag auf der Vorderseite (glatte Seite ohne Verschußklappe),
- bei Briefsendungen in Kartenform auf der rechten Hälfte der Karten,
- bei Kleingutsendungen auf der größten Fläche angebracht werden. Sie muß mit der Länge der Postsendung parallel verlaufen. Vermerke über Sendungsarten und Zusatzleistungen sind bei Briefsendungen unter Umschlag in der linken oberen Ecke — gegebenenfalls unter der Absenderangabe —, bei Briefsendungen in Kartenform, Blindensendungen und Kleingutsendungen oberhalb der Empfängeranschrift anzubringen.

(4) Wenn die Anschrift von Normalsendungen, Postkarten sowie Drucksachen und Wirtschaftsdrucksachen in Kartenform nicht durch Druck, Stempel oder Schreibmaschine hergestellt wird, sollen standardisierte Briefumschläge und Karten mit Kodefeldaufdruck verwenden

werden. Die Postleitzahlen sind in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise einzutragen.

(5) Für das handschriftliche Anbringen von Anschriften

- a) auf Briefsendungen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sind alle Schreibmittel — außer rotfarbigen — zugelassen,
 b) auf Kleingutsendungen sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sind alle Schreibmittel — außer Bleistift — zugelassen.

Geldübermittlungssendungen dürfen nicht mit Bleistift oder Kopierstift ausgefüllt werden.

(6) In Kleingutsendungen ist ein Doppel der Anschrift obenauf zu legen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei offenen Körben oder Blechgefäßen), muß ein Doppel der Anschrift außen haltbar angebracht werden. Koffer müssen 2 Anschriftaufklebezettel oder Anschriftfahnen tragen; ein Doppel der Anschrift ist außerdem einzulegen.

(7) Der Absender kann im voraus verfügen, daß Pakete und Wirtschaftspakete im Falle der Unzustellbarkeit gemäß § 50 an einen anderen Empfänger weitergesandt oder sofort zurückgesandt werden (Vorauverfügung). Bei Paketen und Wirtschaftspaketen mit lebenden Tieren ist er dazu verpflichtet.

§ 4

Außenseite

(1) Außer der Anschrift des Empfängers soll der Absender auf der Außenseite der Postsendung seine Anschrift angeben. Sie soll in der linken oberen Ecke der Anschriftseite oder auf der Rückseite der Postsendung stehen. Die Gestaltung der Anschriftseite von Briefsendungen wird von der Deutschen Post bekanntgemacht.

(2) Weitere Angaben können hinzugefügt werden, wenn dadurch die Deutlichkeit der Anschrift nicht beeinträchtigt und das Bearbeiten der Postsendungen nicht erschwert wird. Zettel sind mit ihrer ganzen Fläche aufzukleben. Diese weiteren Angaben dürfen Postwertzeichen, postdienstlichen Klebezetteln oder Stempelabdrucken nicht ähnlich sein. Ungültige oder bereits entwertete Postwertzeichen dürfen auf der Außenseite von Postsendungen nicht vorhanden sein. Inhaltsangaben auf der Außenseite von Brief- und Kleingutsendungen sind unzulässig. Das gilt nicht für Postsendungen mit lebenden Tieren und Pflanzen, gefahrbringenden Stoffen, Giften, Suchtmitteln, Untersuchungstoffen, Krankheitserregern und radioaktiven Stoffen.

(3) Bei Briefsendungen in Kartenform gilt die Anschriftseite als Außenseite, deren rechte Hälfte nur die Anschrift und Vermerke über Sendungsart und Zusatzleistungen tragen darf.

(4) Die Postwertzeichen sind in die rechte obere Ecke der Anschriftseite zu kleben. Mehrere Postwertzeichen sind nebeneinander anzubringen.

§ 5

Verpackung

(1) Postsendungen müssen so sicher und haltbar verpackt sein, wie es ihr Umfang, Gewicht, Inhalt und Wert sowie die Länge der Beförderungsstrecke erfordern.

(2) An die Verpackung werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

- a) bei Verwendung von Fensterbriefumschlägen: Einhaltung der in der Anlage 3 festgelegten Bestimmungen,
- b) bei zerbrechlichen Behältern mit Flüssigkeiten: Verwendung von Kisten, Körben oder Kartons aus starker Pappe mit federnden und aufsaugenden Stoffen,
- c) bei lebenden Tieren: Verwendung von festen Käfigen, Körben oder Kartons, die so beschaffen sind, daß keine Körperteile hinausgezwängt werden können. Der Boden muß undurchlässig und mit aufsaugenden Stoffen bedeckt sein,
- d) bei Postsendungen mit gefährbringendem Inhalt: Einhaltung der gleichen Bedingungen, wie sie für die Beförderung als Expreßgut mit der Eisenbahn festgelegt sind,
- e) bei Postsendungen mit Giften, Suchtmitteln, Untersuchungstoffen, Krankheitserregern und radioaktiven Stoffen: Einhaltung der in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Bestimmungen.

(3) Für die Verpackung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gelten zusätzlich die im § 30 Abs. 4 festgelegten Bestimmungen.

(4) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit keiner Verpackung bedürfen, können unverpackt — in diesem Falle jedoch nicht mit der Zusatzleistung Wertangabe — eingeliefert werden.

(5) Die Verpackung von Postsendungen wird bei der Annahme daraufhin geprüft, ob äußerlich erkennbare Mängel vorhanden sind. Die unbeanstandete Annahme bedeutet nicht, daß die Postsendung frei von Mängeln ist und daß ihre Verpackung den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht.

(6) Die Deutsche Post überläßt Postmietverpackungen als Verpackungsmaterial für Pakete und Wirtschaftspakete (außer solche mit der Zusatzleistung Wertangabe). Für die Überlassung gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

§ 6

Verschuß

(1) Briefe und Kleingutsendungen müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses kein Zugriff zum Inhalt möglich ist. Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen und Blindensendungen sind offen zu versenden. Spitze Metallklammern, Drahtheftklammern oder Büroklammern dürfen nicht als Verschußmittel für Postsendungen verwendet werden.

(2) Für den Verschuß von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gelten zusätzlich die im § 30 Abs. 5 festgelegten Bestimmungen.

(3) Hat sich der Verschuß einer Postsendung gelöst oder ist ihre Verpackung so schadhaf geworden, daß der Inhalt zugänglich ist, stellt die Deutsche Post Verpackung und Verschuß wieder her. Wenn die Deutsche Post für die betreffende Postsendung Schadenersatzpflichtig ist, wird die Postsendung geöffnet und der Inhalt festgestellt.

§ 7

Vordrucke

(1) Hat die Deutsche Post die Verwendung von Vordrucken vorgeschrieben, sind die von ihr herausgegebenen zu benutzen. Mit vorheriger Zustimmung der Deutschen Post können Staatsorgane und Betriebe Vordrucke selbst herstellen oder herstellen lassen.

(2) Vordrucke sind deutlich und vollständig auszufüllen. Hinsichtlich der Schreibmittel gilt § 3 Abs. 5.

(3) Den Postsendungen beizufügende Vordrucke dürfen nicht mit Metallklammern befestigt werden.

(4) Vordrucke, die nicht zur Aushändigung an den Absender oder Empfänger bestimmt sind, verbleiben bei der Deutschen Post.

§ 8

Ausschluß von der Postbeförderung

- (1) Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:
- a) Postsendungen, die gegen die Versendungsbedingungen dieser Anordnung, gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen,
- b) Brief- und Kleingutsendungen mit gültigen in- und/oder ausländischen Zahlungsmitteln — außer Gedenkmünzen —,
- c) Brief- und Kleingutsendung, für die nicht die vorgeschriebene Sendungsart oder Zusatzleistung verlangt wird,
- d) Postsendungen, die eine Gefahr für Personen und Anlagen oder für andere Postsendungen bilden. Soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, gilt das besonders für Postsendungen, die auch nicht als Expreßgut mit der Eisenbahn zugelassen wären.
- e) Kettensendungen.

(2) Vermutet die Deutsche Post in einer Postsendung Gegenstände, die von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen. Wird die Inhaltsangabe verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, wird die Postsendung nicht angenommen.

§ 9

Folgen des Ausschlusses

(1) Von der Postbeförderung ausgeschlossene Postsendungen werden nicht angenommen. Gelangen sie dennoch in den Postbetrieb, werden sie nicht weiterbefördert.

(2) Postsendungen, die wegen Verstoßes gegen diese Anordnung von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden an den Absender zurückgesandt, wenn nicht eine gesetzliche Anzeige- oder Anbspaltungspflicht für Zahlungsmittel besteht oder Abs. 3 zutrifft. Postsendungen, die wegen Verstoßes gegen andere Rechtsvorschriften von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden dem für die Untersuchung zuständigen Staatsorgan übergeben.

(3) Gefahrbringende Postsendungen werden bis zur Dauer eines Monats dort aufbewahrt, wo ihre Beförderung unterbrochen worden ist, wenn die Aufbewahrung ohne unmittelbare Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post oder für andere Postsendungen möglich ist. Der Absender wird aufgefordert, die Postsendung innerhalb einer Frist abzuholen. Holt der Absender die Postsendung nicht ab, wird sie dem zuständigen Staatsorgan übergeben. Ist die Aufbewahrung mit Gefahr verbunden, wird die Postsendung vernichtet oder sogleich dem zuständigen Staatsorgan übergeben. Der Absender wird davon verständigt.

(4) Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Inhaltsschmälerung ausgeschlossener Postsendungen hat der Absender keinen Schadenersatzanspruch; er hat jedoch gemäß § 58 den Schaden zu ersetzen, der durch solche Postsendungen verursacht worden ist.

Abschnitt II

Bestimmungen für die einzelnen Sendungsarten

§ 10

Briefe

(1) Briefe sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 500 g.

(2) Für Briefe sind alle Zusatzleistungen — außer Postzeitungsgut — zugelassen. Briefe, die Gedenkmünzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus, Gifte oder Suchtmittel enthalten, müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden.

§ 11

(1) Postkarten sind Postsendungen in rechteckiger Form aus Steifpapier mit einer flächenbezogenen Masse von mindestens 160 g/m², die ohne Umschlag versandt werden und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit staatlichen Standards entsprechen. Aufklebungen aus Papier sind zugelassen.

(2) Mit den Postkarten können Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen denen von der Deutschen Post herausgegebenen entsprechen.

(3) Für Postkarten sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Einschreiben, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

§ 12

Drucksachen

(1) Drucksachen sind Vervielfältigungen auf Papier oder papierähnlichen Stoffen bis zum Gewicht von 500 g, die durch Druck oder ein ähnliches Verfahren, Belichtung oder Stempel hergestellt worden sind. EDV-Drucke, Ausdrucke von Schreibautomaten und mit der Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke sowie als Druckschriften hergestellte Vervielfältigungen sind keine Drucksachen.

(2) Den Drucksachen können hand- oder maschinenschriftlich die Absenderangabe, der Absendetag, eine innere mit der äußeren übereinstimmende Anschrift und die Unterschrift hinzugefügt werden.

(3) Ferner ist zulässig, hand- oder maschinenschriftlich

- Druckfehler zu berichtigen,
- Streichungen oder Unterstreichungen vorzunehmen,
- sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen; die Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Wörter oder Zahlen umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen,
- auf Ansichtskarten usw. Mitteilungen, Grüße, Wünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Wörtern zum Ausdruck zu bringen.

(4) Drucksachen sind offen einzuliefern. Als offen gelten auch Drucksachen mit einem leicht lösbaren und wieder herzustellenden Verschluss oder unter Streifband. Das Streifband muß mindestens 140 mm breit sein. Es darf nicht in die Drucksache eingerollt und nicht an ihr festgeklebt sein. Anschrift und Freimachung müssen sich auf dem Streifband befinden. Die Anschrift muß die Bezeichnung „Drucksache“ enthalten.

(5) Ohne Umschlag versandte ein- oder zweiteilige Drucksachenkarten müssen in Größe, Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen;

sie sollen nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gefaltete Drucksachen oder mehr als zweiteilige Drucksachenkarten sind nicht zugelassen.

(6) Für Drucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Nachnahme zugelassen; für Drucksachen in Kartenform außerdem die Zusatzleistungen Einschreiben, Eigenhändige Aushändigung und Rückschein.

§ 13

Wirtschaftsdrucksachen

(1) Wirtschaftsdrucksachen sind Drucksachen, bei denen der Umfang hand- oder maschinenschriftlicher Änderungen sowie Nachtragungen innerhalb des gedruckten Wortlauts nicht begrenzt ist. Die Nachtragungen müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem gedruckten Text stehen. Zu den Wirtschaftsdrucksachen zählen auch Rechnungen oder Lieferscheine auf Vordrucken.

(2) Wirtschaftsdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Postsendung nicht entfallen und beim Stempeln nicht beschädigt werden können.

(3) Die Anschrift muß die Bezeichnung „Wirtschaftsdrucksache“ enthalten.

(4) Für Wirtschaftsdrucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Nachnahme zugelassen.

§ 14

Postwurfdrucksachen

(1) Postwurfdrucksachen sind Drucksachen bis zum Gewicht von 50 g an alle Haushalte eines bestimmten Territoriums. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 gelten nicht für Postwurfdrucksachen.

(2) Postwurfdrucksachen sind für jedes Postamt getrennt verpackt mit dessen Anschrift und Angabe der Stückzahl einzuliefern.

(3) Die Freimachung kann auf der bei der Einlieferung vorzulegenden Einlieferungsliste oder auf den Einzelstücken vorgenommen werden.

(4) Die Deutsche Post kann aus betrieblichen Gründen die Annahme von Postwurfdrucksachen ablehnen.

(5) Postwurfdrucksachen werden nicht nach- oder zurückgesandt.

(6) Für Postwurfdrucksachen sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

§ 15

Blindensendungen

(1) Blindensendungen sind gebührenfreie Postsendungen bis zum Gewicht von 7 kg, die von Blinden eingeliefert werden oder an Blinde gerichtet sind. Sie können Nachrichten in Blindenschrift, unbeschriebenes Blindenschriftpapier, Tonbänder und Schallplatten enthalten.

(2) Blindensendungen sind offen einzuliefern. Die Anschrift darf nicht in Blindenschrift geschrieben sein und muß die Bezeichnung „Blindensendung“ enthalten.

(3) Als Blindensendung eingelieferte Postsendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben.

(4) Für Blindensendungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Nachnahme zugelassen.

§ 16

Päckchen

(1) Päckchen sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 2 kg, die von Bürgern eingeliefert werden.

(2) Die Anschrift muß die Bezeichnung „Päckchen“ enthalten.

(3) Für Päckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Einschreiben, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

§ 17

Wirtschaftspäckchen

(1) Wirtschaftspäckchen sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 2 kg, die von Absendern gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b sowie Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen eingeliefert werden.

(2) Die Anschrift muß die Bezeichnung „Wirtschaftspäckchen“ enthalten.

(3) Für Wirtschaftspäckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Einschreiben, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

§ 18

Pakete

(1) Pakete sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 10 kg, die von Bürgern eingeliefert werden.

(2) Pakete müssen mit einer Paketkarte eingeliefert werden. Die Anschrift und sonstige Vermerke auf dem Paket und auf der Paketkarte müssen übereinstimmen. Mehrere Pakete, jedoch höchstens fünf, können mit einer Paketkarte eingeliefert werden, wenn sie an denselben Empfänger gerichtet sind und keine oder die gleichen Zusatzleistungen – außer Wertangabe und Nachnahme – verlangt werden. Bei Paketen mit diesen Zusatzleistungen ist für jedes Paket eine Paketkarte erforderlich.

(3) Die Anschrift auf Paketen und Paketkarten muß die Bezeichnung „Paket“ enthalten.

(4) Für sperrige Pakete wird ein Gebührenzuschlag erhoben. Sperrig sind Pakete, die

- a) in einer Ausdehnung 1 000 mm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 1 500 mm überschreiten,
- b) sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
- c) lebende Tiere enthalten.

(5) Für Pakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

(6) Pakete mit lebenden Tieren müssen mit der Zusatzleistung Eilsendung versandt werden. Bei der Einlieferung ist ein Veterinärzeugnis¹ für die Tiere abzugeben.

(7) Pakete, die Gedenkmünzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus, Schusswaffen oder patronierte Munition gemäß Schusswaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 699), Schußgeräte und Kartuschen gemäß Schußgeräterverordnung vom 14. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 704), Gifte

gemäß Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften – Giftgesetz – (GBl. I Nr. 10 S. 103) oder Suchtmittel gemäß Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Verkehr mit Suchtmitteln – Suchtmittelgesetz – (GBl. I Nr. 58 S. 572) enthalten, müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden.

§ 19

Wirtschaftspakete

(1) Wirtschaftspakete sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 10 kg, die von Absendern gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b sowie Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen eingeliefert werden.

(2) Die Anschrift auf Wirtschaftspaketen muß grün umrandet sein und die Bezeichnung „Wirtschaftspaket“ enthalten.

(3) Wirtschaftspakete können im Selbstbucherverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 7 eingeliefert werden. Wird das Selbstbucherverfahren nicht angewandt, gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 3.

(4) Für sperrige Wirtschaftspakete gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 4.

(5) Für Wirtschaftspakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Postzeitungsgut, Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

(6) Die Bestimmungen des § 18 Absätze 6 und 7 gelten auch für Wirtschaftspakete. Bei Wirtschaftspaketen, die Gifte, Suchtmittel oder radioaktive Stoffe enthalten, muß die Wertangabe mehr als 1 000 M betragen.

§ 20

Poststücke

(1) Poststücke sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 25 kg, die die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Anlage 8 mit Landkraftposten befördert.

(2) Für Poststücke sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

§ 21

Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge bis 1 000 M mit einem Vordruck zur Auszahlung an einen Empfänger übermittelt werden.

(3) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt. Dafür ist der Vordruck telegrafische Postanweisung zu verwenden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Telegrammkurzanschriften sind nicht zulässig.

(3) Ist in den Vordrucken der Raum für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben nicht vollständig ausgefüllt, sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Vordrucke, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisung kann kurze Mitteilungen enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Eigenhändige Aushändigung zugelassen. Für telegrafische Postanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

¹ Gemäß Anlage 3 zur Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 37 S. 444).

§ 22

Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen sind Postsendungen, durch die das Postscheckamt den von einem Postscheckkonto oder Postspargirokonto abgebuchten Betrag zur Auszahlung an den im Auftrag genannten Empfänger übermittelt. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlungsanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt (telegrafische Zahlungsanweisung).

(3) Für Zahlungsanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Eigenhändige Aushändigung zugelassen. Für telegrafische Zahlungsanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

§ 23

Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto oder Postspargirokonto übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlkarten werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt. Dafür ist der Vordruck telegrafische Zahlkarte zu verwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 gelten auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten.

(4) Der Zahlungsgrund ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften² zu codieren, der konstante Teil des Zahlungsgrundes muß angegeben werden.

(5) Für Zahlkarten sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

§ 24

Einzahlungsaufträge

(1) Einzahlungsaufträge sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Konto beim kontoführenden Geld- und Kreditinstitut übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 und 23 Abs. 4 gelten auch für Einzahlungsaufträge.

(3) Für Einzahlungsaufträge sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

Abschnitt III**Zusatzleistungen**

§ 25

Arten der Zusatzleistungen

Die Deutsche Post führt bei der Beförderung von Postsendungen folgende Zusatzleistungen aus:

- a) zur Beschleunigung
 - Eilsendung
 - Bahnhofssendung
 - Postzeitungsgut,
- b) zur erhöhten Sicherheit
 - Einschreiben
 - Wertangabe
 - Eigenhändige Aushändigung,

² Anordnung vom 12. Mai 1970 über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr — Codierung des Zahlungsgrundes — (GBl. II Nr. 43 S. 317).

c) zu anderen Zwecken

- Zustellungsurkunde
- Rückschein
- Nachnahme.

§ 26

Eilsendung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung werden vorrangig bearbeitet und mit den schnellsten Postverbindungen befördert. Sie werden am Eingangstag während der Dienstbereitschaft des Bestimmungspostamtes ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt je nach der Zeit des Eingangs der Postsendung entweder gemeinsam mit der regelmäßigen Aushändigung der anderen Postsendungen oder Presseerzeugnisse über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen oder durch besonderen Bötten an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen. Postsendungen mit lebenden Tieren werden immer durch besonderen Boten ausgehändigt.

(2) Für Postwurfdrucksachen, Poststücke, Zahlkarten, Einzahlungsaufträge und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Eilsendung nicht zugelassen. Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren müssen mit der Zusatzleistung Eilsendung versandt werden.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eilsendung“ zu kennzeichnen.

(4) Auch für die Aushändigung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung gelten die §§ 38, 40 und 47.

§ 27

Bahnhofssendung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung werden zur vereinbarten Zeit an einem bestimmten Ort eingeliefert bzw. ausgehändigt. Zwischen dem Absender und der Deutschen Post wird eine der bestehenden Postverbindungen für die Beförderung der jeweiligen Postsendungen schriftlich vereinbart.

(2) Briefe mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung sind bis zum Gewicht von 5 kg zulässig. Andere Sendungsarten und Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Dem Einlieferer und dem Empfänger werden Ausweise ausgestellt, die zum Einliefern bzw. Abholen berechtigen. Briefe mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung können regelmäßig oder nach Bedarf eingeliefert werden.

(4) Die Postsendungen müssen um die Anschrift einen breiten roten Streifen tragen. Sie sind mit dem Vermerk „Bahnhofssendung“ zu kennzeichnen. Die vereinbarte Postverbindung hat der Absender in der Anschrift zu vermerken.

§ 28

Postzeitungsgut

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut können von gesellschaftlichen Organisationen und Verlagen eingeliefert werden. Sie können Presseerzeugnisse und andere Druckerzeugnisse enthalten. Es gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 1.

(2) Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut sind bis zum Gewicht von 10 kg zulässig. Andere Sendungsarten und Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt schriftlich zu beantragen. Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut können regelmäßig oder nach Bedarf eingeliefert werden.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Postzeitungsgut“ zu kennzeichnen. Der Anschriftaufklebettel muß mit einem breiten roten Kreis versehen sein, in dem der Absender die vereinbarte Postverbindung zu vermerken hat.

§ 29

Einschreiben

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen. Die Aushändigung wird nachgewiesen.

(2) Für Drucksachen — außer in Kartenform —, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Pakete und Wirtschaftspakete, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut, Wertangabe und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Einschreiben nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Einschreiben“ zu kennzeichnen.

§ 30

Wertangabe

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Sie werden von der Einlieferung bis zur Aushändigung nachgewiesen.

(2) Für Postkarten, Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut, Einschreiben und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Wertangabe nicht zugelassen. Postsendungen, die Gedenkmünzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus, Schußwaffen und patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen, Gifte, Suchtmittel oder radioaktive Stoffe enthalten, müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Wert“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen.

(4) Die Verpackung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe muß aus haltbarem Material bestehen, das keine Beschädigungen oder Aufdrucke aufweist. Aufklebungen sind — außer bei Briefen mit einer Wertangabe bis 500 M — nicht zugelassen. Briefumschläge, Beutel, Papierumhüllungen und der verwendete Bindfaden müssen aus einem Stück sein. Beutel dürfen außen keine Naht haben. Der zu ihrem Verschluss verwendete Bindfaden muß durch den Kropf hindurchgesteckt und straff gezogen werden. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen.

(5) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe — außer Briefe mit einer Wertangabe bis 500 M — sind mit Siegelack oder Plomben zu versiegeln. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Gültige Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrucke nicht verwendet werden. Es sind so viele Abdrucke desselben Siegels anzubringen, daß ohne sichtbare Beschädigung der

Verpackung oder der Siegelabdrucke kein Zugriff zum Inhalt möglich ist. Die Siegelabdrucke müssen bei Briefumschlägen alle Umschlagklappen und bei vernähten Postsendungen Anfang und Ende des Nähfadens treffen. Bei verschürten Beuteln sind der Knoten und die Schnurenden zu siegeln.

§ 31

Eigenhändige Aushändigung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung werden nur dem Empfänger selbst oder seinem Postbevollmächtigten ausgehändigt, wenn sich die Postvollmacht auch auf derartige Postsendungen erstreckt.

(2) Für Briefsendungen (außer Briefe mit Zustellungsurkunde) und Päckchen sowie Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wertangabe, Poststücke, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Postzeitungsgut ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eigenhändig“ zu kennzeichnen.

§ 32

Zustellungsurkunde

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde werden unter Beurkundung ausgehändigt. Auf der Zustellungsurkunde werden Ort und Tag sowie Art der Aushändigung — bei Briefen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung Ort und Tag der Benachrichtigung — durch Unterschrift des Mitarbeiters der Deutschen Post beurkundet. Auf dem Brief wird der Tag der Aushändigung vermerkt. Die Zustellungsurkunde wird unverzüglich nach der Aushändigung dem Absender des Briefes zugesandt.

(2) Die Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist nur für Briefe zugelassen.

(3) Neben der Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(5) Der Absender hat dem Brief einen vorbereiteten Vordruck „Zustellungsurkunde“ beizufügen.

§ 33

Rückschein

(1) Bei Postsendungen mit der Zusatzleistung Rückschein wird dem Absender die Empfangsbescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt.

(2) Für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wertangabe, Poststücke, Geldübermittlungssendungen sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Rückschein nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Rückschein“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat der Postsendung einen vorbereiteten Vordruck „Rückschein“ beizufügen.

§ 34

Nachnahme

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und unter gleichzeitiger Einziehung des vom

Absender angegebenen Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1 000 M ausgehändigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Geldübermittlungssendung angegebenen Empfänger übermittelt.

(2) Für Postwurfdrucksachen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Nachnahme nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ und den dahinter in Ziffern angegebenen Betrag zu kennzeichnen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte oder Zahlungsauftrag übermittelt werden, sind auf der Anschriftseite außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers und der codierte Zahlungsgrund anzugeben.

(4) Der Absender hat der Postsendung eine ausgefüllte, freigemachte Geldübermittlungssendung zur Übermittlung des Nachnahmebetrages beizufügen. Bei Paketen und Wirtschaftspaketen sind die von der Deutschen Post herausgegebenen Nachnahmepaketkarten zu verwenden.

Abschnitt IV

Einlieferung und Aushändigung

§ 35

Einlieferung

(1) Postsendungen sind über Briefkästen oder Selbstbedienungseinrichtungen oder am Schalter einzuliefern.

(2) Große Mengen von Briefsendungen und durch Absenderfreistempeler freigemachte Postsendungen sind an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefern.

(3) Die Deutsche Post kann von Staatsorganen und Betrieben verlangen, daß die Einlieferung großer Mengen von Postsendungen angemeldet wird, daß Postsendungen zur Einlieferung vorbereitet werden (Selbstbuch nach Anlage 7) und das bestimmte Postsendungen nur bei festgelegten Postämtern eingeliefert werden.

§ 36

Einlieferungsbescheinigung

(1) Die Einlieferung von Postsendungen, für die die Deutsche Post schadenersatzpflichtig ist, wird gebührenfrei bescheinigt.

(2) Die Belege sollen vom Einlieferer vorbereitet werden. Sie dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden.

§ 37

Zurückziehen von Postsendungen

(1) Postsendungen können vom Absender zurückgezogen werden, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt wurden bzw. bei Zahlkarten der Betrag dem Postscheckkonto oder Postspargirokonto nicht gutgeschrieben ist.

(2) Das Zurückziehen ist beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Einlieferungsbescheinigungen sind vorzulegen.

(3) Das Verlangen wird telegrafisch übermittelt, wenn die Postsendung beim Einlieferungspostamt nicht mehr vorliegt.

§ 38

Grundsätze der Aushändigung

- (1) Die Deutsche Post händigt Postsendungen aus
 - a) über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen (Brief- und Paketzustellanlagen),
 - b) am Schalter,
 - c) über Postschließfächer,
 - d) an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen.

(2) Die Aushändigung über Hausbriefkästen erfolgt grundsätzlich in Wohngrundstücken, die auf öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen erreicht werden können und die sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden. Sofern von der Deutschen Post Zustellanlagen errichtet werden, entfällt die Aushändigung über Hausbriefkästen, an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen bis auf die im § 43 genannten Fälle.

(3) Die Zeit und die Art und Weise der Aushändigung werden von der Deutschen Post in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Deutsche Post kann von Staatsorganen und Betrieben verlangen, daß über die Aushändigung Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie kann insbesondere verlangen, daß die Postsendungen am Schalter in Empfang genommen werden.

(4) Die Deutsche Post kann verlangen, daß der Empfänger oder der andere Empfangsberechtigte den Empfang der Postsendung oder des Betrages durch Unterschrift bestätigt.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, Postsendungen und Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen an die in den §§ 41, 43 und 44 genannten anderen Empfangsberechtigten auszuhändigen bzw. auszuzahlen.

§ 39

Aushändigung über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen

(1) Durch die Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden sind in der Nähe der Haus- oder Grundstückseingänge für alle Haushalte funktionstüchtige Hausbriefkästen anzubringen. Hausbriefkästen sind mit Namensschildern zu versehen, auf denen die Wohnungsnummer und die Familiennamen anzugeben sind.

(2) Funktionstüchtig ist ein Hausbriefkasten, wenn die in der Anlage 9 festgelegten Bestimmungen eingehalten sind. Darüber hinaus muß er verschlossen und so beschaffen sein, daß die eingelegten Postsendungen und Presseerzeugnisse nicht von Unbefugten entnommen werden können.

- (3) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Aushändigung von Postsendungen und Presseerzeugnissen sind für den Neubau mehr- und vielgeschossiger Wohngebäude die Aufstellungsorte der Hausbriefkastenanlagen und die Anwendung standardisierter Hausbriefkästen bzw. Hausbriefkasteneinheiten mit der Deutschen Post abzustimmen. Die Abstimmung ist bei der Erarbeitung
- a) neuer Erzeugnisse des mehr- und vielgeschossigen Wohnungsbaus als Serienerzeugnis durch den Erzeugnisprojektanten in der Entwicklungsphase mit der zuständigen wissenschaftlich-technischen Einrichtung der Deutschen Post³,
 - b) individueller Projektlösungen des mehr- und vielgeschossigen Wohnungsbaus durch die Projektierungseinrichtung im Prozeß der Vorbereitung der

³ Deutsche Post, Post- und Fernmeldewesen

Investitionen mit der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post vorzunehmen.

(4) Über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen werden ausgehändigt:

- a) Brief- und Kleingutsendungen ohne Zusatzleistungen,
- b) Brief- und Kleingutsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung (außer Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren),
- c) Briefe mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde,
- d) Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen mit der Zusatzleistung Einschreiben,
- e) Post- und Zahlungsanweisungen (außer telegrafische).

(5) Empfänger von Brief- und Kleingutsendungen mit den Zusatzleistungen Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme sowie von Postsendungen mit Nachgebühren erhalten Benachrichtigungen. Das gleiche gilt für Brief- und Kleingutsendungen, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen ausgehändigt werden können und für Kleingutsendungen in Orten, in denen die Deutsche Post keine Paketzustellanlagen errichtet hat.

§ 40

Aushändigung an Empfänger auf Campingplätzen, in Kleingartenanlagen, in Wochenend- und Feriensiedlungen

(1) Postsendungen an Empfänger auf Campingplätzen werden wie Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ am Schalter ausgehändigt.

(2) Postsendungen an Empfänger in ständig bewohnten Grundstücken in Kleingartenanlagen, Wochenend- und Feriensiedlungen werden über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen ausgehändigt.

(3) Postsendungen an Empfänger in zeitweilig, aber längerfristig bewohnten Grundstücken in Kleingartenanlagen, Wochenend- und Feriensiedlungen (Saisonwohnungen) werden über Zustellanlagen ausgehändigt, wenn die Grundstücke auf befahrbaren Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen erreicht werden können und nicht mit den Empfängern oder Vorständen der Siedlergemeinschaften andere Regelungen vereinbart wurden.

(4) Postsendungen an Empfänger in zeitweilig, aber kurzfristig bewohnten Grundstücken in Kleingartenanlagen, Wochenend- und Feriensiedlungen werden am Schalter ausgehändigt, wenn nicht mit den Empfängern oder Vorständen der Siedlergemeinschaften andere Regelungen vereinbart wurden.

§ 41

Aushändigung am Schalter

(1) Am Schalter werden ausgehändigt:

- a) Postsendungen, deren Aushändigung am Schalter vereinbart worden ist (Abholerklärung),
- b) Postsendungen, von deren Eingang der Empfänger benachrichtigt worden ist,
- c) Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“.

(2) Am Schalter werden Postsendungen und Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen an den Empfänger selbst oder den Postbevollmächtigten ausgehändigt bzw. ausgezahlt. Beträge zu postlagernden Post- und Zahlungsanweisungen werden nur dem Empfänger selbst ausgezahlt. Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wertangabe können dem ausgehändigt werden, der sie abfordert bzw. die Benachrichtigung vorlegt.

§ 42

Aushändigung über Postschließfächer

(1) Die Deutsche Post erläßt Postschließfächer nach den Bestimmungen der Anlage 10.

(2) Über Postschließfächer werden ausgehändigt:

- a) Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne Zusatzleistungen,
- b) Briefe mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde,
- c) Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Einschreiben,
- d) Post- und Zahlungsanweisungen.

(3) Für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein oder Nachnahme, für Postsendungen mit Nachgebühren sowie für Pakete und Wirtschaftspakete werden Benachrichtigungen eingelegt. Das gleiche gilt für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht über Postschließfächer ausgehändigt werden können.

§ 43

Aushändigung an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen

(1) An der Wohnung oder in den Geschäftsräumen werden ausgehändigt bzw. ausgezahlt:

- a) Beträge zu telegrafischen Post- und Zahlungsanweisungen,
- b) Brief- und Kleingutsendungen sowie Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen mit der Zusatzleistung Eilsendung, wenn sie durch besonderen Boten ausgehändigt werden,
- c) Kleingutsendungen in Orten ohne Paketzustellanlagen nach örtlicher Festlegung.

(2) Wird der Empfänger in der Wohnung nicht angetroffen, wird wie folgt ausgehändigt bzw. ausgezahlt:

- a) Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen sowie Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe an einen Bürger mit eigenem Personaldokument, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält,
- b) Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Einschreiben an einen Bürger, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält oder über Hausbriefkasten,
- c) Kleingutsendungen an einen Bürger, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält oder an einen Bürger mit eigenem Personaldokument im gleichen oder benachbarten Wohnhaus.

(3) In den Geschäftsräumen werden Postsendungen dem Postbevollmächtigten ausgehändigt. Das gilt auch für die Auszahlung von Beträgen zu Post- und Zahlungsanweisungen. Wird der Postbevollmächtigte nicht angetroffen, werden Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Einschreiben an einen Mitarbeiter des Staatsorgans oder Betriebes oder über Hausbriefkasten, Kleingutsendungen an einen Mitarbeiter des Staatsorgans oder Betriebes ausgehändigt.

(4) Ist die Aushändigung an den Empfänger, den Postbevollmächtigten bzw. an die in den Absätzen 2 und 3 genannten anderen Empfangsberechtigten nicht möglich, werden Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, Briefe mit der Zusatzleistung Wertangabe sowie Kleingutsendungen auf Grund von Benachrichtigungen am Schalter ausgehändigt.

§ 44

Postvollmacht

(1) Staatsorgane und Betriebe haben Postvollmacht zu erteilen. Soweit Postsendungen an solche Empfän-

ger nicht über Hausbriefkästen, Zustellanlagen oder Postschließfächer ausgehändigt werden, erhält sie der Inhaber der Postvollmacht. Das gilt auch für die Auszahlung von Beträgen zu Post- und Zahlungsanweisungen.

(2) Postsendungen – außer solche mit der Zusatzleistung **Eigenhändige Aushändigung** – an Bürger in Betrieben, Heimen, Hotels, Internaten, Krankenhäusern, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen werden dem Postbevollmächtigten der Einrichtung ausgehändigt.

(3) Bürger können Postvollmacht erteilen.

(4) Postvollmachten sind auf den von der Deutschen Post herausgegebenen Vordrucken zu erteilen.

(5) Bei der Aushändigung am Schalter gilt als Postvollmacht auch die Benachrichtigung bzw. die Post- oder Zahlungsanweisung, wenn der Familienname – zutreffendenfalls auch der Geburtsname – oder die Wohnanschrift des Vorlegers mit den Empfängerangaben auf der Postsendung übereinstimmt (vereinfachte Postvollmacht). Die vereinfachte Postvollmacht berechtigt nicht zum Empfang von Postsendungen mit einer Wertangabe über 500 M, Postsendungen mit der Zusatzleistung **Eigenhändige Aushändigung** und Beträgen zu Post- und Zahlungsanweisungen über 500 M.

§ 45

Lagerfristen

(1) In Paketzustellanlagen eingelegte Kleingutsendungen sind innerhalb von 10 Tagen zu entnehmen.

(2) Am Schalter auszuhändigende Postsendungen werden 15 Tage aufbewahrt. Die Deutsche Post kann von Staatsorganen und Betrieben verlangen, daß die Postsendungen in kürzerer Frist abgeholt werden. Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren werden 24 Stunden aufbewahrt.

(3) Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 1 Monat, solche mit der Zusatzleistung **Nachnahme** 15 Tage und Pakete sowie Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren gemäß Abs. 2 24 Stunden aufbewahrt.

§ 46

Aushändigung von Postsendungen mit ungenauer Anschrift

(1) Postsendungen mit ungenauer Anschrift werden ausgehändigt, wenn der Empfänger für die Deutsche Post hinreichend deutlich zu erkennen ist.

(2) Sind in der Anschrift mehrere Personen oder ist eine Gruppe von Personen als Empfänger genannt, kann die Postsendung an jede der genannten Personen oder an jede der Gruppe angehörenden Person ausgehändigt werden.

§ 47

Einschränkung der Aushändigung über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen

Postsendungen werden am Schalter ausgehändigt, wenn

- a) kein funktionstüchtiger Hausbriefkasten vorhanden ist,
- b) der vorhandene Hausbriefkasten offensichtlich unverschlossen oder beschädigt ist,
- c) der vorhandene Hausbriefkasten nicht oder nur unter Gefahr zugänglich ist.

Das gleiche gilt, wenn Zustellanlagen zerstört wurden oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können. Der Empfänger erhält eine Mitteilung darüber, daß die Aushändigung über Hausbriefkästen oder Zustellanlage nicht möglich ist.

§ 48

Annahmeverweigerung

(1) Der Empfänger kann die Annahme von Postsendungen – außer Briefe mit der Zusatzleistung **Zustellungsurkunde** – verweigern, indem er sie unverzüglich ungeöffnet mit dem Vermerk „Annahmeverweigerung“ zurückgibt oder die Annahmeverweigerung sogleich bei der Aushändigung erklärt. Nimmt der Empfänger einen Brief mit **Zustellungsurkunde** dennoch nicht an, wird der Brief am Ort der Aushändigung zurückgelassen.

(2) Als Annahmeverweigerung gilt auch die Weigerung des Empfängers

- den Nachnahmebetrag zu bezahlen,
- sich auszuweisen oder eine Unterschrift zu leisten,
- die Nachgebühren zu entrichten.

§ 49

Nachsendung

(1) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postsendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens für 1 Jahr, nachgesandt werden. Die Deutsche Post kann auch ohne Antrag nachsenden, wenn die neue Anschrift bekannt ist.

(2) Die Nachsendung kann vom Absender durch einen Vermerk auf der Postsendung (**Vorausverfügung**) oder vom Empfänger durch einen Antrag beim zuständigen Postamt beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 50

Unzustellbare Postsendungen

- (1) Postsendungen sind unzustellbar, wenn
- a) der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
 - b) die Nachsendung nicht möglich ist, beschränkt oder ausgeschlossen wurde,
 - c) die Annahme verweigert worden ist,
 - d) der Empfänger die Postsendungen nicht innerhalb der Lagerfristen am Schalter in Empfang genommen oder der Paketzustellanlage entnommen hat.

(2) Unzustellbare Postsendungen werden an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung unterbleibt bei Paketen und Wirtschaftspaketen, wenn der Absender für den Fall der Unzustellbarkeit eine andere **Vorausverfügung** getroffen hat sowie bei Postwurfdrucksachen.

§ 51

Unanbringliche Postsendungen

(1) Kann eine Postsendung dem Empfänger nicht ausgehändigt werden und ist der Absender nicht bekannt (unanbringliche Postsendung), kann sie zur Ermittlung des Empfängers oder Absenders durch dazu beauftragte Dienststellen geöffnet werden. Das gleiche gilt für Postsendungen ohne Absenderangabe, deren Annahme der Empfänger verweigert hat.

(2) Unanbringliche Postsendungen werden 6 Monate aufbewahrt. Danach – oder wenn die Aufbewahrung nicht möglich ist – werden verwertbare Inhaltsteile den zuständigen Staatsorganen oder staatlichen Einrichtungen übergeben.

Abschnitt V

Gebühren, Postwertzeichen

§ 52

Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Postverkehr sind Gebühren gemäß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Beförderung der Postsendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck, Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(3) Nicht oder nicht vollständig freigemachte Postsendungen werden an den Absender zurückgegeben. Fehlt die Angabe des Absenders, wird das Eineinhalbfache der fehlenden Gebühr (Nachgebühr) vom Empfänger eingezogen. Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, gilt die Annahme der Postsendung als verweigert. Die betreffende Postsendung wird als unanbringlich behandelt. Das gleiche gilt für Postsendungen mit Nachgebühren ohne Absenderangabe, die unzustellbar sind.

(4) Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.

(5) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(6) Gegen die Festsetzung der gemäß Anlage 1 berechneten Gebühren ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

§ 53

Postwertzeichen

(1) Die Herausgabe und die Gültigkeitsdauer von Postwertzeichen werden öffentlich bekanntgemacht.

(2) Postwertzeichen werden zum Freimachungswert verkauft; außerdem kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn Postwertzeichen aus besonderem Anlaß herausgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Verkauf bestimmter Einzelwerte oder Sätze.

(3) Ungültige Postwertzeichen können gebührenfrei innerhalb einer von der Deutschen Post festgelegten Frist gegen gültige umgetauscht werden.

Abschnitt VI

Materielle Verantwortlichkeit

§ 54

Nachforschung

Auf Antrag des Absenders forscht die Deutsche Post nach dem Verbleib von Postsendungen.

§ 55

Schadenersatz für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke

(1) Die Deutsche Post leistet für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke Schadenersatz, wenn nach ihren Unterlagen die Postsendungen bzw. Schlüssel zu Paketzustellfächern in Hausbriefkästen, Briefzustellfächer oder Postschließfächer eingelegt worden sind, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter sie nicht erhalten hat.

(3) Die Deutsche Post leistet für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete Schadenersatz, wenn sie nach ihren Unterlagen am Schalter ausgehändigt wurden, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter sie nicht erhalten hat.

(4) Die Deutsche Post leistet Ersatz in Höhe des unmittelbaren Schadens, jedoch nicht mehr als

- a) 40 M für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben,
- b) den angegebenen Wert für Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe,
- c) 500 M für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke.

(5) Beim Verlust von Urkunden sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu zahlen. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörpertem Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des Abs. 4 gelten auch in diesen Fällen.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung von Postwertzeichen der Deutschen Demokratischen Republik, die in Postsendungen gemäß Abs. 1 enthalten waren, liefert die Deutsche Post die verlorengegangenen oder beschädigten Postwertzeichen nach. Ist das nicht möglich oder enthielten die Postsendungen Postwertzeichen anderer Staaten, leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäß Abs. 4.

(7) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, gilt der für den Geschädigten günstigste Anspruch.

§ 56

Schadenersatz für Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme

Gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen leistet die Deutsche Post Schadenersatz

- a) für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete, die mit der Zusatzleistung Nachnahme versandt wurden, nach den Bestimmungen des § 55 dieser Anordnung,
- b) für alle Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme, wenn
 - die Postsendung ausgehändigt wurde, ohne den Nachnahmebetrag einzuziehen,
 - ein zu niedriger Nachnahmebetrag eingezogen wurde,
 - der Nachnahmebetrag durch einen Unberechtigten eingezogen wurde.

§ 57

Schadenersatz für Geldübermittlungssendungen

(1) Die Deutsche Post leistet gemäß § 28 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen Schadenersatz für Post- und Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge, wenn die zugehörigen Beträge nicht ausgezahlt oder nicht dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurden.

(2) Schadenersatz wird auch geleistet, wenn der Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung nach den Unterlagen der Deutschen Post ausgezahlt wurde, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter ihn nicht erhalten hat.

§ 58

Materielle Verantwortlichkeit der Absender und Empfänger

(1) Der Absender einer Postsendung ist gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen materiell verantwortlich für Schäden, die er durch Verletzung seiner aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten verursacht. Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschluss bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausge-

(2) Auf die materielle Verantwortlichkeit des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Postsendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung auf Verlangen des Absenders angenommen worden ist.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, den er durch den Verlust von Schlüsseln oder die Beschädigung von Schlüsseln oder Schlössern, zu Zustellanlagen oder Postschließfächern schuldhaft verursacht. Er selbst darf keine Schlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.

§ 59

Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird gegenüber einem Anspruchsberechtigten Schadenersatz geleistet, geht dessen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten auf die Deutsche Post über.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 60

Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen berechtigt, bei der Einlieferung von Postsendungen, bei der Aushändigung von Postsendungen und bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu kontrollieren, ob die Bestimmungen dieser Anordnung eingehalten worden sind.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Inhalt offener Briefsendungen (Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen und Blindensendungen) daraufhin zu kontrollieren, ob die Bestimmungen dieser Anordnung für die Inanspruchnahme der gebührenbegünstigten bzw. gebührenfreien Sendungsart eingehalten werden.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand von Absenderfreistemplern jederzeit während der betrieblichen Arbeitszeit in den Räumen des Besitzers zu kontrollieren.

§ 61

Ausweispflicht

(1) Die Deutsche Post kann verlangen, daß sich Personen bei der Einlieferung von Postsendungen, bei der Aushändigung von Postsendungen, bei der Auszahlung von Beträgen oder bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen die Deutsche Post mit dem Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder einem diesem gleichgestellten Personaldokument⁴ legitimieren.

(2) Die Art der Legitimation wird in den Unterlagen der Deutschen Post vermerkt.

⁴ Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 344).

§ 62

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

C. Personalnachrichten

Berufen:

Pfarrer Jürgen Jehsert mit Wirkung vom 1. Mai 1986 zum Pfarrer der Pfarrstelle Ueckermünde I und zum Superintendenten des Kirchenkreises Ueckermünde; eingeführt am 11. Mai 1986.

Verstorben:

am 9. Juni im Alter von 89 Jahren Pfarrer i. R. Arnold Simon, letzte Pfarrstelle Altefähr, Kirchenkreis Garz/Rg.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Bibelwoche 1986/87

Die 49. Bibelwoche, der der 1. Thessalonicherbrief zugrundeliegt, soll unter dem Thema stehen:

GEMEINDE GOTTES – BEWAHRT UND BEWÄHRT.

Damit sich Pfarrer, Mitarbeiter, Konvente und Gemeinden auf die Bibelwoche vorbereiten können, geben wir schon jetzt Texte und Themen dieser Bibelwoche bekannt:

- | | |
|---------------|--------------------------|
| (1) 1,1–10 | Dank für Gottes Werk |
| (2) 2,1–16 | Bewährte Verkündigung |
| (3) 2,17–3,13 | Von der Sorge zur Freude |
| (4) 4,1–12 | Verantwortete Bewährung |
| (5) 4,13–18 | Der Trost des Glaubens |
| (6) 5,1–11 | Gelebte Zukunft |
| (7) 5,12–28 | Unter Gottes Frieden. |

Als Psalm wurde gewählt: Psalm 111.

Lied der Bibelwoche ist EKG 449 (EKG) bzw. 438 (VELK): „Großer Gott, wir loben dich“ (siehe auch GKL 56).

Das Mitarbeiterheft mit Exegese, Gestaltungsanregungen und Vergleichstexten aus der Literatur einschließlich des ökumenischen Bereiches sowie das Gemeindeheft können wie bisher über die Superintendenturen bestellt werden. Einen Bildstreifen zur Bibelwoche bietet das Ev. Jungmännerwerk Magdeburg an.

Im Mitarbeiterheft finden sich wieder Arbeitshilfen für eine Kinderbibelwoche.

Arbeitsgemeinschaft
Missionarische Dienste

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst